



Brüssel, den 17. Juni 2024
(OR. en)

11312/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0085(COD)**

ENV 672
CLIMA 252
CONSOM 228
MI 629
IND 324
COMPET 685
CODEC 1570

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10940/24
Nr. Komm.dok.:	7777/23 - COM(2023) 166 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die auf der 4032. Tagung des Rates (Umwelt) vom 17. Juni 2024 festgelegte allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über Umweltaussagen.

Die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag, die sich im Zuge der Beratungen im Rat ergeben haben, sind durch **Fettdruck** und Streichungen durch [...] kenntlich gemacht.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichen sowie die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,¹

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Aussage, „grün“ und nachhaltig zu sein, ist zu einem Wettbewerbsfaktor geworden, denn umweltfreundliche Produkte verzeichnen ein größeres Wachstum als Standardprodukte. Wenn Waren und Dienstleistungen, die auf dem Binnenmarkt angeboten und erworben werden, weniger umweltfreundlich als behauptet sind, führt dies die Verbraucher in die Irre, behindert den ökologischen Wandel und läuft einer Verringerung negativer Umweltauswirkungen zuwider. Das Potenzial grüner Märkte wird nicht vollständig ausgeschöpft. Nationale Rechtsvorschriften oder Privatinitiativen enthalten unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf Umweltaussagen, was Unternehmen den grenzüberschreitenden Handel erschwert, da sie in jedem Mitgliedstaat andere Vorgaben einhalten müssen. Dies beeinträchtigt ihre Möglichkeiten, auf dem Binnenmarkt tätig zu werden und dessen Vorteile zu nutzen. Gleichzeitig ist es für die Marktteilnehmer im Binnenmarkt schwierig, die Zuverlässigkeit von Umweltaussagen zu beurteilen und optimale Kaufentscheidungen zu treffen. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Kennzeichnungen und Berechnungsmethoden auf dem Markt können Verbraucher, Unternehmen, Investoren und Interessenträger nur schwer feststellen, ob Umweltaussagen vertrauenswürdig sind.
- (2) Wenn Umweltaussagen nicht verlässlich, vergleichbar und überprüfbar sind, können Verbraucher und andere Marktteilnehmer mit ihren Kaufentscheidungen nicht in vollem Maße dazu beitragen, eine bessere Umweltleistung zu belohnen. Ebenso steht der Mangel an verlässlichen, vergleichbaren und überprüfbaren Informationen Anreizen zur Optimierung der Umweltleistung entgegen, die in der Regel mit Effizienzgewinnen und Kosteneinsparungen für Unternehmen entlang der Lieferkette einhergehen würde. Erschwerend kommt das Fehlen einer gemeinsamen Bezugsgrundlage für den gesamten Binnenmarkt hinzu, was für Verwirrung sorgt.
- (3) Für die Adressaten von Umweltinformationen (Verbraucher, Unternehmen, Investoren, öffentliche Verwaltungen, NROs), die durch Umweltaussagen vermittelt werden, schmälert der Mangel an Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit das Vertrauen in die Umweltinformationen und stiftet Verwirrung bei der Interpretation heterogener, widersprüchlicher Botschaften. Dies wirkt sich nachteilig auf Verbraucher und andere Marktteilnehmer aus, da sie wegen irreführender Informationen einem Produkt oder einem Geschäft womöglich den Vorzug gegenüber anderen Alternativen geben.

- (4) Daher muss die Regulierung von Umweltaussagen weiter harmonisiert werden. Diese Harmonisierung wird den Markt für nachhaltigere Produkte und Gewerbetreibende stärken, indem eine Marktfragmentierung durch unterschiedliche nationale Ansätze vermieden wird. Sie wird auch einen Maßstab setzen, der den weltweiten Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten und kreislauforientierten Wirtschaft vorantreiben kann.²
- (5) Detaillierte Unionsvorschriften für die Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen** durch Unternehmen, die auf dem Unionsmarkt im Bereich der Kommunikation zwischen Unternehmen und Verbrauchern tätig sind, werden zum ökologischen Wandel hin zu einer klimaneutralen und sauberen Kreislaufwirtschaft in der Union beitragen, indem sie den Verbrauchern fundierte Kaufentscheidungen ermöglichen, und werden dabei helfen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer, die solche **ausdrücklichen Umweltaussagen treffen und solche Umweltzeichen anbringen**, zu schaffen.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

- (6) Ein Regulierungsrahmen für Umweltaussagen gehört zu den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals³, in dem anerkannt wird, dass verlässliche, vergleichbare und überprüfbare Informationen wichtig sind, um Verbraucher in die Lage zu versetzen, nachhaltigere Entscheidungen zu treffen, und dass sie das Risiko der „Grünfärberei“ („Greenwashing“) verringern, und der die Verpflichtung enthält, die regulatorischen und nicht regulatorischen Bemühungen zu verstärken, um gegen unzutreffende Umweltaussagen vorzugehen. Zusammen mit anderen geltenden Regulierungsrahmen der Union, darunter auch die **Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates**⁴ zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG⁵, die mit der vorliegenden **Richtlinie** ergänzt werden soll, entsteht so ein geordnetes Regelwerk für Umweltaussagen, einschließlich Umweltzeichen.
- (7) Diese Richtlinie gehört zu einer Reihe miteinander zusammenhängender Initiativen, die darauf abzielen, einen starken, kohärenten Rahmen für die Produktpolitik, der ökologisch nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle zur Norm und nicht zur Ausnahme macht, zu schaffen und die Verbrauchsmuster so zu verändern, dass erst gar kein Abfall entsteht. Die Richtlinie wird unter anderem durch die Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte ergänzt, die Maßnahmen zur kreislauffähigen Gestaltung von Produkten und zur Förderung neuer Geschäftsmodelle und die Festlegung von Mindestanforderungen vorsieht, um zu verhindern, dass umweltschädliche Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.⁶

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

⁴ [...] **Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (COM(2022) 143 final) (ABl. L, 2024/825, 6.3.2024).**

⁵ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

⁶ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (COM(2022) 142 final).

- (8) Die besonderen Bedürfnisse einzelner Wirtschaftszweige sollten anerkannt werden, weshalb diese Richtlinie für freiwillige ausdrückliche Umweltaussagen und Umweltzeichensysteme **sowie die entsprechenden Umweltzeichen** gelten sollte, die in Bezug auf die Begründung, Kommunikation oder Überprüfung nicht durch andere Rechtsakte der Union geregelt sind. Diese Richtlinie sollte daher nicht für ausdrückliche Umweltaussagen, **Umweltzeichen oder Umweltzeichensysteme** gelten, für die das Unionsrecht spezifische Vorschriften enthält, unter anderem zu folgenden Aspekten: methodische Rahmen, Bewertungs- oder Bilanzierungsvorschriften im Zusammenhang mit der Messung und Berechnung der Umweltauswirkungen, der Umweltaspekte oder der Umweltleistung (**im Folgenden „Umwelteigenschaften“**) von Produkten oder Gewerbetreibenden, Bereitstellung von obligatorischen oder nicht obligatorischen Informationen für die Verbraucher über die Umweltleistung von Produkten und Gewerbetreibenden oder von Informationen über die Nachhaltigkeit mit Botschaften oder Darstellungen, die je nach geltendem Unionsrecht obligatorisch oder freiwillig sein können.

- (9) Im Rahmen des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie und im Einklang mit dem Ziel, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch/biologisch zu bewirtschaften und die ökologische/biologische Aquakultur erheblich zu steigern, sowie im Einklang mit dem Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion (COM(2021) 141) müssen die ökologische/biologische Landwirtschaft und die ökologische/biologische Produktion weiterentwickelt werden. In Bezug auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sollte die vorliegende Richtlinie nicht für Umweltaussagen gelten, die sich auf zertifizierte ökologische/biologische Erzeugnisse beziehen und auf der Grundlage der genannten Verordnung begründet wurden; sie können beispielsweise den Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln und antimikrobiellen Mitteln oder etwa die positiven Auswirkungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf die biologische Vielfalt, den Boden oder das Wasser betreffen.⁸ Ein solches Zertifizierungssystem begünstigt die biologische Vielfalt, lässt Arbeitsplätze entstehen und ist attraktiv für Junglandwirte. Die Verbraucher wissen dies zu schätzen. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen in der Union die Bezeichnungen „Bio-“ und „Öko-“ und daraus abgeleitete Bezeichnungen – allein oder in Kombination – nur für Erzeugnisse, ihre Zutaten oder Einzelfuttermittel, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, verwendet werden, wenn sie nach deren Vorschriften produziert wurden. Damit beispielsweise Baumwolle mit dem Zusatz „Öko-“ versehen werden darf, muss sie als ökologisch/biologisch zertifiziert sein, da sie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 fällt. Wenn hingegen ein Geschirrspülmittel die Bezeichnung „Öko-“ erhält, fällt dies nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848, sondern unter die Richtlinie 2005/29/EG.

⁷ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

⁸ [EU Agricultural Economic briefs \(europa.eu\)](https://europa.eu/european-council/agricultural-economic-briefs)

- (10) Darüber hinaus gilt die vorliegende Richtlinie nicht für Nachhaltigkeitsinformationen mit Botschaften oder Darstellungen, die gemäß den Unionsvorschriften oder nationalen Vorschriften für Finanzdienstleistungen obligatorisch oder freiwillig sind, etwa in den Bereichen Bank- und Kreditwesen, Versicherung und Rückversicherung, betriebliche oder private Altersvorsorge, Wertpapiere, Investmentfonds, Wertpapierfirmen, Zahlungswesen, Portfolioverwaltung und Anlageberatung, einschließlich der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ aufgeführten Dienstleistungen, sowie Abrechnungs- und Clearingtätigkeiten und Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, einschließlich Standards oder Zertifizierungssysteme für solche Finanzdienstleistungen.
- (11) Darüber hinaus sollte die vorliegende Richtlinie weder für Umweltinformationen gelten, die von Unternehmen gemeldet werden, die europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie 2013/34/EU¹⁰ anwenden müssen oder freiwillig anwenden, noch für Nachhaltigkeitsinformationen, die von Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 oder 3 der Richtlinie freiwillig gemeldet werden, wenn diese Informationen gemäß den in den Artikeln 29b oder 29c der Richtlinie 2013/34/EU genannten Standards oder im Einklang mit anderen internationalen, europäischen oder nationalen Standards oder Leitlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemeldet werden.

⁹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten [...], zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

¹⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- (12) Angebote zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die die Erfüllung der vom Verkäufer oder Dienstleister vorgegebenen Umweltkriterien voraussetzen, oder Angebote, bei denen die Verbraucher bei Erfüllung solcher Kriterien günstigere Vertragsbedingungen oder Preise erhalten, beispielsweise sogenannte grüne Darlehen, Versicherungen für umweltfreundliche Wohnhäuser oder Finanzdienstleistungsprodukte, bei denen umweltfreundliche Maßnahmen oder Verhaltensweisen honoriert werden, sollten nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.
- (13) Sollten in künftigen Rechtsvorschriften der Union Vorschriften über **ausdrückliche** Umweltaussagen, **Umweltzeichen oder Umweltzeichensysteme** oder über die Bewertung oder Kommunikation von **Umwelteigenschaften** von bestimmten Produkten oder von Gewerbetreibenden in bestimmten Sektoren festgelegt werden, z. B. im Rahmen der angekündigten Initiative „*Count Emissions EU*“, des anstehenden Vorschlags der Kommission für einen Rechtsrahmen für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem der Union, der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte¹¹ oder der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², so sollten diese Vorschriften anstelle der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie für die betreffenden ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen** gelten.

[...]

¹¹ COM(2022) 142 final.

¹² Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

- (14) Die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel und zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG enthält eine Reihe spezifischer Anforderungen an Umweltaussagen sowie das Verbot allgemeiner Umweltaussagen, die nicht auf einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung mit Bezug zu der Aussage beruhen. Beispiele für solche allgemeinen Umweltaussagen sind „umweltfreundlich“, [...] „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“ und „umweltgerecht“. Die vorliegende Richtlinie sollte die in jener **Richtlinie** vorgesehenen Anforderungen ergänzen, indem bestimmte Aspekte und Anforderungen an ausdrückliche Umweltaussagen, **bei denen es sich um schriftlich oder mündlich getroffene Umweltaussagen handelt, sowie an Umweltzeichensysteme und die entsprechenden Umweltzeichen** in Bezug auf die Begründung, Kommunikation und Überprüfung behandelt werden. Die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie sollten für bestimmte Aspekte von ausdrücklichen Umweltaussagen, **Umweltzeichensystemen und den entsprechenden Umweltzeichen zusätzlich zu den in der Richtlinie 2005/29/EG festgelegten Anforderungen gelten** und haben gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2005/29/EG in Bezug auf diese Aspekte Vorrang vor den Anforderungen jener Richtlinie, falls die Bestimmungen miteinander kollidieren. **Daher gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG für Gewerbetreibende, die Aussagen treffen, sofern diese Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie stehen. Folglich sollte es weiterhin möglich sein, eine Geschäftspraxis auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG, einschließlich der Artikel 5 bis 9 der genannten Richtlinie, als unlauter anzusehen, auch wenn diese bestimmte Geschäftspraxis die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt. Die Bewertung einer Prüfstelle in der Konformitätsbescheinigung oder eines Gewerbetreibenden in der Spezifischen Technischen Dokumentation sollte jedoch der Bewertung der Umweltaussagen durch nationale Behörden oder Gerichte, die die Richtlinie 2005/29/EG durchsetzen, nicht vorgreifen.**

(14a) Ausdrückliche Umweltaussagen umfassen sowohl allgemeine Umweltaussagen als auch spezifische Umweltaussagen. Eine ausdrückliche Umweltaussage steht einer impliziten Umweltaussage entgegen. Eine implizite Umweltaussage ist beispielsweise eine Farbe oder ein Bild und erfolgt daher nicht in schriftlicher oder mündlicher Form. Implizite Umweltaussagen werden durch die Richtlinie 2005/29/EG geregelt. Spezifische Umweltaussagen sind ausdrückliche Umweltaussagen, bei denen die Spezifizierung der Aussage klar und deutlich auf demselben Medium erfolgt. Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen, wie z. B. die Anforderungen an die Begründung und die Kommunikation, gelten für allgemeine Umweltaussagen, die auf einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung mit Bezug zu der Aussage beruhen.

- (15) Um sicherzustellen, dass die Verbraucher verlässliche, vergleichbare und überprüfbare Informationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, ökologisch nachhaltigere Entscheidungen zu treffen, und um das Risiko der Grünfärberei zu verringern, müssen Anforderungen für die Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen** festgelegt werden. **Ausdrückliche Umweltaussagen sollten von dem Gewerbetreibenden, der sie formuliert, begründet werden. Eine ausdrückliche Umweltaussage zu formulieren sollte bedeuten, dass erstmals eine ausdrückliche Umweltaussage im Rahmen einer Geschäftspraxis von Unternehmen gegenüber Verbrauchern in einem Mitgliedstaat getroffen wird und dass derselbe Gewerbetreibende die Aussage anschließend im Rahmen einer Geschäftspraxis von Unternehmen gegenüber Verbrauchern reproduziert. Der Gewerbetreibende, der erstmals im Rahmen einer Geschäftspraxis von Unternehmen gegenüber Verbrauchern eine ausdrückliche Umweltaussage getroffen hat, formuliert diese Aussage auch, wenn er sie zu einem späteren Zeitpunkt reproduziert und somit wiederholt, z. B. beim Verkauf eines Produkts, dessen Verpackung diese Aussage enthält, an Verbraucher oder durch die Kommunikation dieser Aussage, z. B. auf seiner Website, oder durch Werbung gegenüber Verbrauchern. In der Regel ist der Gewerbetreibende, der die Aussage formuliert, der Hersteller, da er die Eigenschaften und die Präsentation der Produkte im Rahmen kommerzieller Kommunikation bestimmt, bei der der Endempfänger ein Verbraucher ist oder sein könnte. Dennoch könnte es sich bei dem Gewerbetreibenden, der die ausdrückliche Umweltaussage formuliert, auch um einen Gewerbetreibenden handeln, der eine ausdrückliche Umweltaussage zu einem Produkt trifft, das er nicht selbst hergestellt hat, indem er beispielsweise eine Aussage, die ausschließlich in einer Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen getroffen wurde, bei einer Transaktion gegenüber Verbrauchern wiederholt, und diese Aussage somit erstmals in einer Geschäftspraxis von Unternehmen gegenüber Verbrauchern trifft. Die Anforderungen in Bezug auf das Formulieren ausdrücklicher Umweltaussagen gelten nicht für Gewerbetreibende, die ausdrückliche Umweltaussagen, die Verbrauchern bereits mitgeteilt wurden, lediglich exakt reproduzieren, wie dies in der Regel bei Verkäufern, Einzelhändlern oder anderen Vertreibern der Fall ist, da diese Gewerbetreibenden gewöhnlich weder die Eigenschaften noch die Verpackung der von ihnen verkauften Produkte beeinflussen und gewöhnlich keine neuen ausdrücklichen Umweltaussagen treffen. Neben ausdrücklichen Umweltaussagen über Produkte, einschließlich Dienstleistungen, können Gewerbetreibende, einschließlich Dienstleister,**

auch ausdrückliche Umweltaussagen über sich selbst oder ihre Tätigkeiten formulieren. Der Gewerbetreibende, der die ausdrückliche Umweltaussage formuliert, sollte über die für die Begründung relevanten Informationen verfügen. Gemäß der Richtlinie 2005/29/EG können jedoch, sobald die Gerichte oder Verwaltungsbehörden festgestellt haben, dass irreführende Praktiken vorliegen, auch von den Einzelhändlern, die das betreffende Produkt verkaufen, Korrekturmaßnahmen verlangt werden. Sie können auch verpflichtet werden, Verbrauchern am Verkaufsort zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Andererseits sollten Umweltzeichen vom Inhaber des Umweltzeichensystems begründet werden.

(15a) Da Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen (B2B) nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden die Folgen von Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit B2B-Vertragsbeziehungen zwischen Einzelhändlern und Herstellern nicht mit dieser Richtlinie regelt. Diese B2B-Beziehungen werden teilweise durch die Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über irreführende und vergleichende Werbung geregelt. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften den durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken gewährten Schutz auf Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen ausdehnen. [...].

(15b) Diese Richtlinie sollte die Unionsvorschriften zum internationalen Privatrecht, wie die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) oder die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), unberührt lassen.

(16) **Die Begründung sollte auf weithin anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, wobei es sich hierbei um Erkenntnisse handelt, die auf soliden Methoden, Ansätzen oder Studien beruhen, die etwa i) im Einklang mit bewährten Verfahren in Bezug auf Transparenz, Konsultation der Interessenträger sowie Beteiligung der Wissenschaftsgemeinschaft, der Industrie und der Zivilgesellschaft entwickelt wurden oder ii) von qualifizierten Experten auf dem Gebiet einer unabhängigen Begutachtung unterzogen und in international anerkannter wissenschaftlicher Literatur veröffentlicht wurden. Eine solche Begründung sollte darüber hinaus international anerkannten wissenschaftlichen Ansätzen – wie einschlägigen internationalen Standards – für die Ermittlung und Messung von Umwelteigenschaften von Produkten oder Gewerbetreibenden Rechnung tragen und zu verlässlichen, transparenten, vergleichbaren und überprüfbaren Informationen für die Verbraucher führen.** Bei der Bewertung im Hinblick auf die Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen** sollten keine relevanten Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen außer Acht gelassen werden **und es muss der Lebenszyklus des Produkts oder der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden berücksichtigt werden, wobei ausdrücklich zu begründen ist, wann es nicht erforderlich ist, den gesamten Lebenszyklus auf der Grundlage der Art der ausdrücklichen Umweltaussage oder des Umweltzeichens zu bewerten.** Die geltend gemachten Vorteile sollten nicht zu einer ungerechtfertigten Verlagerung negativer Auswirkungen auf andere Phasen des Lebenszyklus eines Produkts oder der Tätigkeit eines Gewerbetreibenden oder zur Entstehung oder Zunahme anderer negativer Umweltauswirkungen führen.

(17) Die Bewertung zur Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage **oder des Umweltzeichens** sollte es ermöglichen, die Umweltauswirkungen und Umweltaspekte im Falle eines Produkts oder Gewerbetreibenden zu ermitteln, die zusammen in erheblichem Maße zur Gesamtumweltleistung des Produkts oder Gewerbetreibenden beitragen (im Folgenden „relevante Umweltauswirkungen“ und „relevante Umweltaspekte“). Hinweise auf die Relevanz der Umweltauswirkungen und Umweltaspekte können sich aus Bewertungen ergeben, bei denen der Lebenszyklus berücksichtigt wird, auch aus Studien auf der Grundlage von Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks („EF-Methoden“), sofern diese die für die Produktkategorie relevanten Auswirkungen vollständig erfassen und keine wichtigen Umweltauswirkungen außer Acht lassen. So sollten beispielsweise gemäß der Empfehlung der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks¹³ die ermittelten relevantesten Wirkungskategorien zusammen mindestens 80 % der Gesamtpunktzahl ausmachen. **Daher wird die Anwendung dieser Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Begründung von Umweltaussagen empfohlen, insbesondere wenn Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks oder Sektorregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen [z. B. für Bekleidung und Schuhe] festgelegt wurden.** Diese Hinweise auf die Relevanz der Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte können sich auch aus den im Zusammenhang mit verschiedenen Typ-I-Umweltzeichen wie dem EU-Umweltzeichen festgelegten Kriterien oder den Unionskriterien für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung, aus den Anforderungen der Taxonomieverordnung¹⁴, aus produktspezifischen Vorschriften, die im Rahmen der Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte¹⁵ erlassen wurden, oder aus anderen einschlägigen Unionsvorschriften ergeben.

¹³ Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (ABl. L 471 vom 30.12.2021, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

¹⁵ ...

- (18) Im Einklang mit der Richtlinie 2005/29/EG in der geänderten Fassung auf der Grundlage der **Richtlinie 2024/825** zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel sollte der Gewerbetreibende Anforderungen, die für Produkte innerhalb einer bestimmten Produktkategorie gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht als Besonderheit seines Angebots präsentieren oder mit Vorteilen für Verbraucher werben, die **nicht relevant sind, aber den Verbraucher zu der Annahme veranlassen könnten, dass die Vorteile im Vergleich zu anderen gleichwertigen Produkten größer sind als dies tatsächlich der Fall ist, beispielsweise indem mit Umwelteigenschaften geworben wird, die in der betreffenden Produktgruppe oder Branche üblich sind, d. h. Umwelteigenschaften, die von Gewerbetreibenden in derselben Branche üblicherweise oder in großem Umfang genutzt werden. Um ermitteln zu können, welche Produkte und Organisationen tatsächlich umweltfreundlicher sind als der Durchschnitt, ist es wichtig, Umweltaussagen über die Produkte und Organisationen zu treffen, bei denen die Leistung über der gängigen Praxis liegt.**

(19) Es wäre eine Irreführung der Verbraucher, wenn in einer ausdrücklichen Umweltaussage **oder auf einem Umweltzeichen** positive Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte hervorgehoben würden, ohne darauf hinzuweisen, dass diese Vorteile auf Kosten anderer Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte erzielt wurden. Daher sollte sichergestellt werden, dass aus den Informationen, mit denen ausdrückliche Umweltaussagen **und Umweltzeichen** begründet werden, nicht nur die Zusammenhänge zwischen den relevanten Umweltauswirkungen und zwischen Umweltaspekten und Umweltauswirkungen, sondern auch potenzielle Zielkonflikte hervorgehen. Bei der Bewertung, die zur Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen **oder Umweltzeichen** vorgenommen wird, sollte festgestellt werden, ob Verbesserungen bei Umweltauswirkungen oder Umweltaspekten zu Zielkonflikten führen, die die Leistung in Bezug auf andere Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte erheblich verschlechtern, etwa wenn Einsparungen beim Wasserverbrauch zu einem erheblichen Anstieg der Treibhausgasemissionen führen, oder ob vergleichbare Umweltauswirkungen in einer anderen Lebenszyklusphase des Produkts auftreten, z. B. CO₂-Einsparungen in der Herstellungsphase, die einen erheblichen Anstieg der CO₂-Emissionen in der Nutzungsphase nach sich ziehen. Beispielsweise kann eine Aussage über positive Auswirkungen aufgrund einer effizienten Ressourcennutzung in der Intensivlandwirtschaft die Verbraucher irreführen, wenn damit auch negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt **oder** die Ökosysteme [...] verbunden sind. Ebenso kann eine **ausdrückliche** Umweltaussage **oder ein Umweltzeichen** zu Textilien, die Kunststoffpolymere aus recycelten PET-Flaschen enthalten, hinsichtlich des ökologischen Nutzens dieses Aspekts irreführend sein, wenn dieses recycelte Polymer stattdessen innerhalb des geschlossenen Recyclingsystems für Lebensmittelkontaktmaterialien hätte verwendet werden können, das unter dem Gesichtspunkt des Kreislaufprinzips als vorteilhafter angesehen wird.

(20) Damit die Umweltaussage als belastbar angesehen werden kann, sollte sie die Umweltleistung des betreffenden Produkts oder Gewerbetreibenden möglichst präzise widerspiegeln. Die Informationen, die zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen herangezogen werden, müssen daher unternehmensspezifische Primärdaten zu relevanten Aspekten umfassen, die wesentlich zur Umweltleistung des von der Aussage betroffenen Produkts oder Gewerbetreibenden beitragen. Die Gewährleistung, dass die Umweltaussagen mit relevanten, belastbaren Informationen begründet werden, und der Aufwand, der für die Sammlung von Primärdaten erforderlich ist, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Was die Verpflichtung zur Verwendung von Primärdaten angeht, so sollten der Einfluss des Gewerbetreibenden, der die Aussage **formuliert**, auf das betreffende Verfahren und die Verfügbarkeit von Primärdaten berücksichtigt werden. Wenn das Verfahren nicht von dem Gewerbetreibenden, der die Aussage **formuliert**, durchgeführt wird und keine Primärdaten verfügbar sind, sollten auch für Verfahren, die erheblich zur Umweltleistung des Produkts oder Gewerbetreibenden beitragen, präzise Sekundärdaten verwendet werden können. Dies dient vor allem dazu, kleine und mittlere Unternehmen nicht zu benachteiligen und die Verhältnismäßigkeit des Aufwands für die Beschaffung von Primärdaten zu wahren. Darüber hinaus unterscheiden sich die relevanten Umweltaspekte je nach Art der Umweltaussage. Beispielsweise sollten bei Angaben zum Rezyklat- oder Bio-Anteil Primärdaten zur Zusammensetzung des Produkts vorliegen. Wird angegeben, dass ein Produkt in einer bestimmten Lebenszyklusphase umweltschonender ist, so sollten die Informationen über Emissionen und Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dieser Lebenszyklusphase ebenfalls Primärdaten umfassen. Sowohl die Primärdaten als auch die Sekundärdaten, d. h. die abgeleiteten Daten, sollten ein hohes Maß an Qualität und Genauigkeit aufweisen.

- (21) Klimabezogene Aussagen sind erfahrungsgemäß besonders häufig unklar und missverständlich und können die Verbraucher leicht in die Irre führen. Dies betrifft insbesondere Umweltaussagen, wonach Produkte oder Unternehmen z. B. „klimaneutral“, „CO₂-neutral“ oder „zu 100 % CO₂-kompensiert“ sind oder bis zu einem bestimmten Jahr netto keine Treibhausgasemissionen mehr verursachen. **Aus diesem Grund sollte diese Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie 2005/29/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung die Grundlage für eine glaubwürdige, verantwortungsvolle und transparente Kommunikation über die Maßnahmen des Gewerbetreibenden bilden, die zu einer Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen führen. Sie sollte den Gewerbetreibenden das richtige Instrument an die Hand geben, um ihre Fortschritte in positiver Weise offenzulegen, Mitbewerber zu inspirieren und Anreize für Verbraucher zu fundierten Kaufentscheidungen zu schaffen und so zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten beizutragen.**
- (21aa) **Die Aussage, die sich auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen begründet und wonach ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist daher gemäß der Richtlinie 2005/29/EG in der durch Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung unter allen Umständen verboten. Solche Aussagen sind verboten, da Verbraucher in die Irre geführt werden, indem ihnen suggeriert wird, dass sich diese Aussagen auf das Produkt selbst oder auf die Bereitstellung und Herstellung dieses Produkts beziehen, oder indem bei Verbrauchern der falsche Eindruck erweckt wird, dass der Verbrauch dieses Produkts keine Auswirkungen auf die Umwelt habe. Solche Aussagen sollten nur zulässig sein, wenn sie auf den tatsächlichen Auswirkungen des betreffenden Produkts über seinen gesamten Lebenszyklus beruhen und sich nicht auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen außerhalb der Wertschöpfungskette des Produkts beziehen. Klimabezogene Aussagen, die sich auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen begründen und wonach ein Gewerbetreibender hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat, sind jedoch zulässig, sofern die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.**

(21a) Klimabezogene Aussagen, die auf den tatsächlichen Auswirkungen über den Lebenszyklus beruhen, sollten den allgemeinen Anforderungen dieser Richtlinie an Umweltaussagen entsprechen. Klimabezogene Aussagen beruhen jedoch häufig auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen durch „CO₂-Gutschriften“, die außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens, z. B. im Rahmen von Projekten zur Aufforstung oder zur Förderung erneuerbarer Energien, generiert werden. Die Methoden, die CO₂-Gutschriften zugrunde liegen, sind sehr unterschiedlich und nicht immer transparent, präzise oder kohärent. Dies birgt ein erhebliches Risiko, dass die [...] verringerten Emissionen überschätzt oder doppelt angerechnet werden, da es an Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit, ehrgeizigen und dynamischen Baselines, die vom „Business as usual“ abweichen, und an einer exakten Bilanzierung mangelt. So kommt es zu CO₂-Gutschriften mit geringer Umweltintegrität und Glaubwürdigkeit und zur Irreführung der Verbraucher, wenn sich ausdrückliche Umweltaussagen darauf stützen. Die Kompensation kann Verbraucher daran hindern, nachhaltigere Konsumententscheidungen zu treffen, und kann außerdem Gewerbetreibende von Emissionsminderungen in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und ihren Wertschöpfungsketten abhalten. Um einen angemessenen Beitrag zu den globalen Klimaschutzzielen zu leisten, sollten Gewerbetreibende in ihrer Geschäftstätigkeit und ihren Wertschöpfungsketten der wirksamen Emissionsminderung Vorrang einräumen, anstatt auf Kompensationen zu setzen. Darüber hinaus kommunizieren Gewerbetreibende häufig auf der Grundlage von CO₂-Gutschriften über finanzielle Beiträge zu Umweltinitiativen, mit denen Treibhausgasemissionen außerhalb ihrer Wertschöpfungskette verringert oder beseitigt werden.

(21b) Beruhen klimabezogene Aussagen auf CO₂-Gutschriften, so wird es für angemessen erachtet, dass auf **solchen Gutschriften** beruhende klimabezogene Aussagen, auch über die künftige Umweltleistung, transparent sind. Daher sollten bei der Begründung klimabezogener Aussagen alle **CO₂-Gutschriften, einschließlich Aussagen in Bezug auf finanzielle Beiträge, die nicht für Kompensationszwecke verwendet werden, zu Projekten, die CO₂-Gutschriften generieren**, separat von den Treibhausgasemissionen des Gewerbetreibenden oder des Produkts berücksichtigt werden. Zudem sollte aus diesen Informationen auch hervorgehen, für welchen Anteil an den Gesamtemissionen des **Gewerbetreibenden Gutschriften** in Anspruch genommen werden, ob sich diese **Gutschriften** auf Emissionsminderungen oder auf Verbesserungen bei der Entnahme beziehen, **nach welchem System sie überprüft und zertifiziert wurden sowie durch welche Stelle sie ausgestellt wurden**. Die Begründung klimabezogener Aussagen, die unter anderem auf der Inanspruchnahme von **Gutschriften** beruhen, muss durch Methoden erfolgen, die die **Qualität**, Integrität und korrekte Anrechnung dieser **Gutschriften** gewährleisten und somit die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Klima kohärent und transparent widerspiegeln.

[...]

Es ist wichtig, einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf klimabezogene Aussagen, einschließlich Aussagen auf der Grundlage der Verwendung von CO₂-Gutschriften, zu gewährleisten, um deren hohe Qualität und Integrität sicherzustellen, z. B. durch anerkannte Qualitätsstandards im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und der begleitenden Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS). Bei diesen anerkannten Qualitätsstandards handelt es sich um Standards für CO₂-Gutschriften, die von unabhängigen Dritten überprüfbar sind, Anforderungen und Projektberichte öffentlich zugänglich machen und zumindest Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit und Vermeidung von Doppelzählungen gewährleisten und Regeln für die Berechnung, Überwachung und Überprüfung der Emissionen und der Entnahmen von Treibhausgasen im Rahmen des Projekts enthalten.

Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, die Anforderungen für die Bewertung weiter zu präzisieren, erforderlichenfalls auch unter Berücksichtigung der Genehmigungen und entsprechenden Anpassungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmens nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris, der sich in Entwicklung befindet und in der Union noch nicht umgesetzt wurde. Beim Erlass der Durchführungsrechtsakte sollte die Kommission alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie erforderlich sind, umfassend berücksichtigen und gegebenenfalls die Kohärenz mit diesen Rechtsvorschriften sicherstellen, insbesondere die Bestimmungen, einschließlich ihres Zeitplans, nach Artikel 18 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, klimaeffizienter Landwirtschaft und CO₂-Speicherung in Produkten, ESRS E1 Klimawandel der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung [Standard für die Klimaberichterstattung im Rahmen der CSRD], Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz [Governance-Verordnung], Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 [LULUCF-Verordnung], Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris [Lastenteilungsverordnung], Artikel 30 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union [Emissionshandelsrichtlinie] und die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 [Europäisches Klimagesetz].

- (22) Gewerbetreibende sind zunehmend daran interessiert, Umweltaussagen über die künftige Umweltleistung eines Produkts oder Gewerbetreibenden zu treffen, unter anderem indem sie sich Initiativen zur Förderung von Methoden anschließen, die zu einer Verringerung der Umweltauswirkungen oder zu mehr Kreislaufwirtschaft beitragen könnten. Solche Aussagen sollten im Einklang mit den Vorschriften begründet werden müssen, die für alle ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen** gelten.
- (23) Die Informationen, die zur Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen **oder Umweltzeichen** herangezogen werden, sollten wissenschaftlich fundiert sein und eine sorgfältige Prüfung sollte vorgenommen werden, wenn bestimmte Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte nicht gebührend berücksichtigt sind.
- (24) **Die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission enthält Leitlinien zur Messung der Umweltleistung bestimmter Produkte oder Organisationen entlang ihres Lebenswegs.** Zur [...] Begründung [...] von ausdrücklichen Umweltaussagen **oder Umweltzeichen** zu spezifischen Umweltauswirkungen während des Lebenszyklus können [...] Methoden **für die Berechnung des Umweltfußabdrucks herangezogen werden**, sofern sie alle für die betreffende Produktkategorie relevanten Auswirkungen erfassen und keine wichtigen Umweltauswirkungen fehlen. Die Methoden decken 16 Umweltauswirkungen, einschließlich des Klimawandels und der Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden, Ressourcen, Landnutzung und Toxizität, ab. **Auch wenn bei ordnungsgemäßer Anwendung dieser Methoden die Anforderungen an die Begründung erfüllt werden, sollten Umweltaussagen, die auf diesen Methoden beruhen, dennoch überprüft werden. Eine Möglichkeit zur Förderung einer stärkeren Harmonisierung und Vergleichbarkeit besteht daher darin, die Anwendung dieser Methoden zu fördern, wenn sie der Art der Umweltaussagen angemessen sind.**

(25) Die Tatsache, dass eine erhebliche Umweltauswirkung eines Produkts unter keine der 16 Wirkungskategorien der EF-Methoden fällt, sollte keine Rechtfertigung für eine Nichtberücksichtigung solcher Auswirkungen darstellen. Ein Wirtschaftsteilnehmer, der zu einer solchen Produktgruppe eine ausdrückliche Umweltaussage trifft **oder ein Umweltzeichen anbringt**, sollte einer Sorgfaltspflicht unterliegen und Nachweise zur Begründung der **ausdrücklichen Umweltaussage oder des Umweltzeichens** liefern müssen. So sollte beispielsweise ein Wirtschaftsteilnehmer, der eine ausdrückliche Umweltaussage zu einem Fischereierzeugnis im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ trifft, gemäß seiner Sorgfaltspflicht Nachweise für die Nachhaltigkeit des befischten Bestands liefern. Zu diesem Zweck können Bestandsabschätzungen des Internationalen Rates für Meeresforschung und ähnlicher Gremien, die Bestandsabschätzungen vornehmen, verwendet werden.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

(26) Darüber hinaus gibt es noch keine zuverlässigen Methoden für die Bewertung der Umweltauswirkungen während des Lebenszyklus, was die Freisetzung von Mikroplastik angeht. Wenn jedoch eine solche Freisetzung zu erheblichen Umweltauswirkungen führt, die nicht Gegenstand einer **Umweltaussage** sind, sollte es dem Gewerbetreibenden, der die **Umweltaussage** zu einem anderen Aspekt trifft, nicht gestattet sein, diese Auswirkungen außer Acht zu lassen, sondern er sollte die verfügbaren Informationen berücksichtigen und die Bewertung aktualisieren, sobald allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. **Gehört das Produkt, für das die Aussage getroffen wird, zu einer Produktgruppe, für die eine PEFCR im Einklang mit der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission angenommen wurde, und enthält die PEFCR eine Methode für die Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Freisetzung von Mikroplastik, so sollte davon ausgegangen werden, dass diese Methode die Anforderungen erfüllt.**

(26a) In Anbetracht der Ziele dieser Richtlinie wird eine Überprüfung durch eine externe Prüfstelle oder eine vollständige Bewertung der Begründung bei bestimmten weniger komplexen Arten ausdrücklicher Umweltaussagen nicht für notwendig erachtet. Vielmehr sollte ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden, bei dem der Gewerbetreibende die Einhaltung bestimmter Anforderungen an die Begründung durch eine Eigenerklärung im Rahmen einer Spezifischen Technischen Dokumentation nachweist. Dies dient der Verringerung des administrativen und finanziellen Aufwands für Gewerbetreibende, die Aussagen formulieren. Es gibt vier Kategorien ausdrücklicher Umweltaussagen, für die dieses vereinfachte Verfahren angewandt werden sollte: ausdrückliche Umweltaussagen, nach denen eine Umwelteigenschaft eines Produkts oder eines Gewerbetreibenden über die in anderen Rechtsakten der Union festgelegten Mindestanforderungen hinausgeht und die den darin festgelegten methodischen Regeln entsprechen, ausdrückliche Umweltaussagen zu Umwelteigenschaften, die durch ein Umweltzeichen zertifiziert sind, ausdrückliche Umweltaussagen im Zusammenhang mit von einem Mitgliedstaat in seinem Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik gemäß den Artikeln 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Interventionen zur Unterstützung von Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima, der Umwelt und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen förderlich sind, und ausdrückliche Umweltaussagen, die in den Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind, die von der Kommission erlassen werden sollten. Diese Durchführungsrechtsakte sollten eine Liste ausdrücklicher Umweltaussagen enthalten. Bei den ausdrücklichen Umweltaussagen, die in die Liste aufgenommen werden können, handelt es sich um Aussagen, für deren Begründung keine vollständige Lebenszyklusanalyse erforderlich ist; sie beziehen sich auf eine einzige Umwelteigenschaft und dürfen nicht zu erheblichen Zielkonflikten zwischen verschiedenen Kategorien von Umweltauswirkungen führen. Das vereinfachte Verfahren sollte nicht für vergleichende ausdrückliche Umweltaussagen, ausdrückliche klimabezogene Umweltaussagen oder ausdrückliche Umweltaussagen über eine künftige Umweltleistung gelten, da es sich dabei um ausdrückliche Umweltaussagen komplexerer Art handelt. Ausdrückliche Umweltaussagen, die Teil der Durchführungsrechtsakte sein könnten, sind Aussagen über Wiederverwendbarkeit, einen verringerten Energieverbrauch, einen geringeren Wasserverbrauch, eine geringere Ressourcennutzung, Abfallreduzierung, Abfallvermeidung oder kreislauforientierte

Geschäftsmodelle. In den Durchführungsrechtsakten sollte für jede Art einer ausdrücklichen Umweltaussage angegeben werden, welche Anforderungen an die Begründung erfüllt sein sollten, damit das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann. Diese Anforderungen an die Begründung könnten eine gestraffte Form der Bewertung der Begründung gemäß Artikel 3 Absatz 1 darstellen, jedoch auch spezifische Anforderungen an die Begründung in Bezug auf die Art der ausdrücklichen Umweltaussage umfassen. Die Kommission sollte der Annahme von Vorschriften für die relevantesten Arten ausdrücklicher Umweltaussagen, die für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommen, innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Vorrang einräumen. Wenn Gewerbetreibende das vereinfachte Verfahren anwenden, sollten sie die Spezifische Technische Dokumentation ausfüllen, bevor die ausdrückliche Umweltaussage veröffentlicht wird, und zusammen mit der Aussage eine Zusammenfassung der Bewertung der Begründung vorlegen. Die Spezifische Technische Dokumentation wird den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Um das vereinfachte Verfahren für den Gewerbetreibenden, der die ausdrückliche Umweltaussage formuliert, zu erleichtern und ein Höchstmaß an Harmonisierung in der Union zu gewährleisten, sollte die Kommission das Format und den Inhalt der Spezifischen Technischen Dokumentation in Durchführungsrechtsakten ausarbeiten. In der Spezifischen Technischen Dokumentation wird festgelegt, welche Informationen der Gewerbetreibende, der die ausdrückliche Umweltaussage formuliert, angeben sollte. Es sollte weiterhin möglich sein, eine Aussage auf der Grundlage der Richtlinie 2005/29/EG als unlauter anzusehen, auch wenn diese bestimmte Aussage die Anforderungen des vereinfachten Verfahrens erfüllt.

(26b) Gemäß den derzeitigen Artikeln 31, 70 und 72 der Verordnung 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) sollten die Mitgliedstaaten Interventionen zur Unterstützung von Landbewirtschaftungsmethoden festlegen und unterstützen, die dem Klima, der Umwelt und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen förderlich sind. Begünstigte solcher Interventionen, die bereit sind, eine ausdrückliche Umweltaussage zu formulieren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Verfahren steht, sollten nicht aufgefordert werden, ihre Aussage von einer unabhängigen Prüfstelle erneut prüfen zu lassen oder eine vollständige Bewertung der Begründung vorzulegen, da eine erneute Prüfung und eine Bewertung, die den gemäß den Artikeln 3 und 10 durchgeführten gleichwertig sind, im Rahmen der Vorschriften über die GAP-Strategiepläne bereits durchgeführt wurden. Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die oben genannten Begünstigten solcher Interventionen zu vermeiden, sollten sie das vereinfachte Verfahren in Anspruch nehmen können, da es die Ziele der Richtlinie nicht untergräbt.

(27) Die Verbraucher können auch durch ausdrückliche Umweltaussagen **oder Umweltzeichen** irreführt werden, mit denen behauptet wird oder aus denen implizit hervorgeht, dass ein Produkt oder ein Gewerbetreibender weniger oder mehr Umweltauswirkungen verursacht oder eine bessere oder schlechtere Umweltleistung erbringt als andere Produkte oder Gewerbetreibende (im Folgenden „vergleichende ausdrückliche Umweltaussagen **und vergleichende Umweltzeichen**“). Unbeschadet der etwaigen Anwendung der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ muss sichergestellt sein, dass bei vergleichenden **ausdrücklichen Umweltaussagen und vergleichenden Umweltzeichen** eine angemessene Vergleichbarkeit gegeben ist, damit die Verbraucher auf verlässliche Informationen zurückgreifen können. Wenn beispielsweise Indikatoren zu den gleichen Umweltaspekten ausgewählt werden, aber eine andere Formel für die Quantifizierung dieser Indikatoren verwendet wird, sind Vergleiche unmöglich, sodass das Risiko einer Irreführung der Verbraucher besteht. Wenn zwei Gewerbetreibende eine Umweltaussage zum Klimawandel treffen, wobei einer nur direkte Umweltauswirkungen und der andere sowohl direkte als auch indirekte Umweltauswirkungen berücksichtigt, sind diese Ergebnisse nicht vergleichbar. Außerdem kann die Entscheidung, den Vergleich auf bestimmte Phasen eines Produktlebenszyklus zu beschränken, zu irreführenden Aussagen führen, wenn keine Transparenz gegeben ist. Eine vergleichende **ausdrückliche Umweltaussage oder ein vergleichendes Umweltzeichen** muss sicherstellen, dass auch im Falle von Produkten, bei denen Rohstoffe, Verwendung und Verarbeitungsketten sehr unterschiedlich sind, wie biobasierte Kunststoffe und Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen **oder tierische und pflanzliche Erzeugnisse**, stets die relevantesten Lebenszyklusphasen berücksichtigt werden. Beispielsweise ist die Land- oder Forstwirtschaft für biobasierte Kunststoffe relevant, während für Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen die Gewinnung von Rohöl relevant ist; die Frage, ob ein nennenswerter Anteil eines Produkts auf Deponien landet, ist sehr relevant für Kunststoffe, die unter Deponiebedingungen leicht biologisch abbaubar sind, aber möglicherweise weniger relevant für Kunststoffe, die unter diesen Bedingungen nicht biologisch abgebaut werden.

¹⁷ Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21).

- (28) Bei der Festlegung der Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen **und Umweltzeichen** und die diesbezügliche Kommunikation, auch durch delegierte Rechtsakte der Kommission, sollten die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, auf die Gewerbetreibende bei der Einholung von Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette oder über den gesamten Lebenszyklus des Produkts stoßen können, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder bei Fehlen ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dies spielt beispielsweise bei Dienstleistungen wie elektronischen Kommunikationsdiensten eine große Rolle, bei denen es schwierig sein kann, den Anwendungsbereich und die Systemgrenzen zu definieren, z. B. den Beginn und das Ende des Lebenszyklus, vor allem wenn die Lieferketten komplex und unbeständig sind, etwa wenn viele Geräte oder Komponenten von einer Vielzahl von Unternehmen außerhalb der EU hergestellt werden, sodass nachhaltigkeitsbezogene Informationen für betroffene EU-Gewerbetreibende möglicherweise nicht leicht zugänglich sind.
- (29) In einigen Sektoren oder bei bestimmten Produkten oder Gewerbetreibenden ist unter Umständen damit zu rechnen, dass erhebliche Umweltauswirkungen auftreten oder bestimmte Umweltaspekte eine Rolle spielen, doch gibt es möglicherweise noch keine anerkannte wissenschaftliche Methode für die vollständigen Bewertung dieser Umweltauswirkungen und Umweltaspekte. In solchen Fällen und während der Phase der Entwicklung von Methoden und der Sammlung von Nachweisen, um die Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte für diese Sektoren, Gewerbetreibenden oder Produkte zu ermöglichen, sollten die Gewerbetreibenden in der Lage sein, ihre Nachhaltigkeitsbemühungen durch die Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts des Unternehmens, der Leistungskennzahlen des Unternehmens und dessen Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs unter anderem auf ihren Websites publik zu machen. Eine solche Flexibilität würde die Anreize für diese Sektoren oder Gewerbetreibenden erhalten und verstärken, ihre Bemühungen um Ausarbeitung gemeinsamer Umweltbewertungen gemäß dieser Richtlinie fortzusetzen, und ihnen gleichzeitig die für den Abschluss dieser Arbeiten erforderliche Zeit zugestehen.
- (30) [...]

(31) Um sowohl den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden nach dynamischen Marketingstrategien als auch den Bedürfnissen der Verbraucher nach detaillierteren und genaueren Umweltinformationen gerecht zu werden, kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die Bestimmungen über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen **und Umweltzeichen** zu ergänzen, indem die Kriterien für eine solche Begründung in Bezug auf bestimmte Aussagen (z. B. [...], Recyclingfähigkeit und Rezyklatanteil) genauer festgelegt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, weitere Vorschriften für die Messung und Berechnung der Umweltauswirkungen, der Umweltaspekte und der Umweltleistung zu erlassen und festzulegen, **welche Methoden zur Begründung bestimmter[...] ausdrücklicher Umweltaussagen und Umweltzeichen genutzt werden, etwa Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks, um weitere Harmonisierung und Vergleichbarkeit von Umweltaussagen sicherzustellen, festzulegen,** welche Tätigkeiten, Verfahren, Materialien, Emissionen oder Einsatzmöglichkeiten eines Produkts oder Gewerbetreibenden zu den relevanten Umweltauswirkungen und Umweltaspekten signifikant beitragen oder nicht dazu beitragen dürfen, festzulegen, für welche Umweltaspekte und Umweltauswirkungen Primärdaten herangezogen werden sollten, und festzulegen, welches die Kriterien für die Bewertung der Genauigkeit von Primär- und Sekundärdaten sind. In den meisten Fällen dürfte die Kommission erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Überwachung der Entwicklung von Umweltaussagen auf dem Unionsmarkt die Notwendigkeit sehen, diese Vorschriften zu erlassen, jedoch kann es im Falle bestimmter Arten von Aussagen erforderlich sein, dass die Kommission ergänzende Vorschriften erlässt, bevor die Ergebnisse dieser Überwachung verfügbar sind. [...]

(32) Die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission enthält Leitlinien für die Messung der Umweltleistung bestimmter Produkte oder Organisationen während des gesamten Lebenszyklus sowie für die Entwicklung von Produktkategorieregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint Category Rules – PEFCRs) und von Sektorregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen (Organisation Environmental Footprint Sectorial Rules – OEFSRs), die einen Vergleich von Produkten anhand einer Benchmark ermöglichen. Solche Kategorieregeln für bestimmte Produkte oder Gewerbetreibende können herangezogen werden, um die Begründung von Aussagen im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu untermauern. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um produktgruppen- oder sektorspezifische Regeln festzulegen, wenn dies einen Mehrwert haben könnte. Falls jedoch die Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten eine für eine Produktgruppe relevante Auswirkungskategorie noch nicht abdeckt, dürfen PEFCRs erst angenommen werden, wenn die relevanten neuen Kategorien von Umweltauswirkungen **entweder zu den jeweiligen PEFCRs oder zu der Umweltfußabdruck-Empfehlung** hinzugefügt wurden. In Bezug auf die Meeresfischerei sollten die PEFCRs beispielsweise die fischereispezifischen Kategorien von Umweltauswirkungen berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeit des befischten Bestands. Im Zusammenhang mit dem Weltraum sollten die PEFCRs verteidigungs- und weltraumspezifische Kategorien von Umweltauswirkungen, einschließlich der Nutzung der Umlaufbahnen, berücksichtigen. Was Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse angeht, sollten beispielsweise die biologische Vielfalt und der Naturschutz sowie die landwirtschaftlichen Methoden, auch positive externe Effekte der extensiven Landwirtschaft [...], einbezogen werden, bevor die Annahme der PEFCRs in Betracht gezogen werden kann. Im Falle von Textilien sollten die PEFCRs als Voraussetzung für ihre Annahme z. B. der Freisetzung von Mikroplastik Rechnung tragen. **Ausdrückliche Umweltaussagen oder Umweltzeichen, die durch die Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks belegt werden, sollten gemäß Artikel 10 überprüft werden. Bevor die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen hat, könnten Gewerbetreibende bereits die Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks anwenden. Insbesondere bei Produkten oder Sektoren, für die PEFCRs oder OEFSRs gelten, werden Gewerbetreibende ermutigt, ihre Umweltaussagen oder Umweltzeichen anhand der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zu belegen.**

- (33) Da die Richtlinie 2005/29/EG bereits für irreführende Umweltaussagen gilt, ermöglicht sie den nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden, solche Aussagen zu unterbinden und zu verbieten. Um beispielsweise die Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG zu erfüllen, sollten sich Umweltaussagen nur auf Aspekte beziehen, die für die Umweltauswirkungen des Produkts oder Gewerbetreibenden signifikant sind. Umweltaussagen sollten auch klar und eindeutig im Hinblick darauf sein, auf welche Aspekte des Produkts oder Gewerbetreibenden sie sich beziehen; wichtige Informationen über die Umweltleistung des Produkts oder Gewerbetreibenden, die Verbraucher benötigen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, sollten nicht weggelassen oder verschleiert werden. Die Beschreibung, die optische Darstellung und die Gesamtpräsentation des Produkts, einschließlich Layout, Farbwahl, Abbildungen, Töne, Symbole oder Zeichen, die Bestandteil der Umweltaussage sind, sollten das Ausmaß des erzielten Umweltnutzens wahrheitsgetreu und präzise widerspiegeln und diesbezüglich nicht übertreiben.
- (34) Wenn sich eine ausdrückliche Umweltaussage **oder ein Umweltzeichen** auf ein Endprodukt bezieht und relevante Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte des Produkts die Nutzungsphase betreffen und wenn die Verbraucher diese Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte durch entsprechendes Verhalten beeinflussen können, wie z. B. durch korrekte Abfalltrennung oder durch Nutzungsmuster mit Auswirkungen auf die Lebensdauer des Produkts, so sollte die Aussage auch Informationen für die Verbraucher darüber enthalten, wie ihr Verhalten positiv zum Schutz der Umwelt beitragen kann.

(35) **Umweltaussagen, insbesondere klimabezogene Aussagen, beziehen sich zunehmend auf die künftige Leistung in der Form eines Übergangs zu CO₂- oder Klimaneutralität oder eines ähnlichen Ziels bis zu einem bestimmten Datum. Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2024/825 in der durch die Richtlinie 2024/825 geänderten Fassung [...] verbietet solche Aussagen, wenn sie nicht durch von den Gewerbetreibenden vorgegebene, klare, objektive, veröffentlichte und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele gestützt werden, die auch messbare und an Fristen gebundene Ziele enthalten, und nicht in einem ausführlichen und realistischen Durchführungsplan enthalten sind, aus dem hervorgeht, wie diese Verpflichtungen und Ziele erreicht werden, und in dem entsprechende Mittel vorgesehen werden. Der Durchführungsplan sollte bei Bedarf im Einklang mit dem Unionsrecht alle relevanten Aspekte enthalten, die für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich sind, etwa die Zuweisung von Mitteln und technologische Entwicklungen. Um den Verbrauchern die Wahl nachhaltigerer Produkte zu erleichtern und Anreize für Gewerbetreibende zu schaffen, ihre Umweltauswirkungen zu verringern, sollten Gewerbetreibende die Einzelheiten dieses Umsetzungsplans in der Zusammenfassung der Bewertung der Begründung mitteilen [...]. In Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2005/29/EG wird zudem gefordert, dass solche Aussagen von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft werden, der regelmäßig die Fortschritte des Gewerbetreibenden in Bezug auf die Verpflichtungen und Ziele, einschließlich der Etappenziele für deren Erreichung, überwacht. Gewerbetreibende sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen des externen Sachverständigen den Verbrauchern zur Verfügung stehen. Um die Richtlinie 2005/29/EG in der durch die Richtlinie 2024/825 [...] geänderten Fassung zu ergänzen, sollte die Überprüfung der ausdrücklichen Umweltaussage oder des Umweltzeichens im Zusammenhang mit der künftigen Umwelleistung gemäß Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie, die vor der Veröffentlichung einer solchen Umweltaussage durchgeführt wird, zusätzlich zu der regelmäßigen Überprüfung durch Dritte gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2005/29/EG erfolgen und somit nicht gleichwertig sein.**

(36) [...] Der [...] Inhalt der Kommunikation im Zusammenhang mit ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichen unterliegt keiner Überprüfung. Die Kommunikation dieser Aussagen und Kennzeichnungen sollte jedoch den in dieser Richtlinie festgelegten Kommunikationsanforderungen entsprechen. So sollten die Verbraucher beispielsweise einfachen Zugang zu den Informationen haben, mit denen die ausdrückliche Umweltaussage über das Produkt oder den Gewerbetreibenden oder das Umweltzeichen begründet werden. [...] Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass die Kommunikation klar und ausreichend ist, damit weder die Verbraucher zu viel Informationen erhalten, was sich negativ auf ihr Verständnis auswirken könnte, noch die Unternehmen übermäßig belastet werden. Zu diesem Zweck gibt es in der vorliegenden Richtlinie eine Reihe von Mindestanforderungen [...], die alle ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichen zusätzlich zu jenen in der Richtlinie 2005/29/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2024/825 geänderten Fassung erfüllen müssen. [...] In einigen Fällen bestehen besondere Kommunikationsanforderungen, z. B. für ausdrückliche Umweltaussagen, die auf der Verwendung von CO₂-Gutschriften, [...] auf einer künftigen Umweltleistung oder auf zusammenfassenden Bewertungen beruhen. Darüber hinaus wird zwischen den Pflichten von Gewerbetreibenden und Eigentümern von Umweltzeichensystemen [...] unterschieden, je nachdem, ob es sich bei der Kommunikation um eine ausdrückliche Umweltaussage [...] oder um ein Umweltzeichen [...] handelt.

Die Informationen, die den Verbrauchern im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Umweltaussage oder dem Umweltzeichen zur Verfügung gestellt werden müssen, werden zusammen mit der Aussage in physischer Form oder in digitalem Format über einen Datenträger oder einen Link zur Verfügung gestellt. Sie werden beispielsweise auf der Produktverpackung, in den beigelegten Produktinformationen oder auf einer Online-Verkaufsoberfläche bereitgestellt. Bei ausdrücklichen Umweltaussagen, die mündlich getätigt werden, z. B. über einen Radio- oder Fernsehspot, ist klarzustellen, wo die erforderlichen Informationen über die Begründung zu finden sind, beispielsweise auf einer Website.

Um die Bereitstellung von Informationen zu erleichtern, wurde das digitale Format bevorzugt, sodass Gewerbetreibende einen Weblink oder einen Datenträger wie einen QR-Code oder einen gleichwertigen Code bereitstellen sollten, der zu einer Website führt, auf der ausführlichere Informationen auf der Grundlage der ausdrücklichen Umweltaussage oder des Umweltzeichens verfügbar sind. [...] Weitere technische und detaillierte Informationen werden nur auf Anfrage auf digitalem Wege bereitgestellt.

Es sollte nicht zu viele Datenträger für Produkte geben. Um dies zu vermeiden, sollten – wenn in anderen Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist, dass Produktinformationen auf einem Datenträger digital verfügbar sein müssen – die nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen über denselben Datenträger zugänglich sein. Dieser Datenträger sollte die Anforderungen dieser Richtlinie oder anderer geltender Rechtsvorschriften der Union erfüllen. Insbesondere wenn das verpackte Produkt unter die Verordnung über [Ökodesign für nachhaltige Produkte] oder andere Rechtsvorschriften der Union fällt, die einen digitalen Produktpass vorschreiben, sollte dieser digitale Produktpass auch für die Bereitstellung der einschlägigen Informationen im Rahmen dieser Richtlinie verwendet werden.

(37) [...]

(38) Wenn die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, um die Bestimmungen über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen **und Umweltzeichen** zu ergänzen, kann es erforderlich sein, auch die Bestimmungen über die Kommunikation im Zusammenhang mit solchen **Umweltaussagen** zu ergänzen. Wenn beispielsweise spezifische lebenszyklusbezogene Vorschriften zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen für bestimmte Produktgruppen oder Sektoren festgelegt werden, kann es erforderlich sein, für die Darstellung der Umweltauswirkungen, die auf der Grundlage dieser Vorschriften ermittelt wurden, zusätzliche Vorschriften zu ergänzen, indem vorgeschrieben wird, dass neben dem aggregierten Indikator für die gesamte Umweltleistung auch die drei wichtigsten Umweltauswirkungen dargelegt werden müssen. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Bestimmungen über die Kommunikation im Zusammenhang mit ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen** zu erlassen.

- (39) Derzeit gibt es auf dem Unionsmarkt mehr als 200 Umweltzeichen, die erhebliche Unterschiede, z. B. in Bezug auf die Transparenz und Reichweite der angewandten Standards oder Methoden, die Häufigkeit von Aktualisierungen oder den Umfang der Audits oder Überprüfungen, aufweisen. Diese Unterschiede wirken sich auf die Zuverlässigkeit der mit den Umweltzeichen kommunizierten Informationen aus. Während Aussagen auf der Grundlage des EU-Umweltzeichens oder entsprechender nationaler Zeichen auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage beruhen, transparent aufgestellte Kriterien erfüllen, obligatorischen Untersuchungen und einer Überprüfung durch Dritte unterliegen und eine regelmäßige Überwachung vorsehen, gibt es Hinweise darauf, dass viele der derzeitigen Umweltzeichen auf dem EU-Markt irreführend sind. Insbesondere fehlen bei vielen Umweltzeichen ausreichende Überprüfungsverfahren. [...]
- (40) In Fällen, in denen ein Umweltzeichen mit einer an die Verbraucher gerichteten kommerziellen Kommunikation verbunden ist, mit der suggeriert oder der Eindruck erweckt wird, dass sich ein Produkt positiv oder gar nicht auf die Umwelt auswirkt oder weniger umweltschädlich ist als konkurrierende Produkte, die nicht mit dem Umweltzeichen versehen sind, **sollte dieses Umweltzeichen [...] begründet und die Kommunikation dazu gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie erfolgen. [...]. Da die Kriterien des Umweltzeichens in Bezug auf die Umwelteigenschaften des Produkts oder Gewerbetreibenden die Botschaft zum Ausdruck bringen, die das Umweltzeichen den Verbrauchern vermittelt, sollten diese Kriterien vertrauenswürdig sein. Daher sollte der Eigentümer des Umweltzeichensystems sicherstellen, dass die Kriterien des Umweltzeichensystems für die Vergabe des jeweiligen Umweltzeichens die Anforderungen dieser Richtlinie an die Begründung erfüllen.**

(41) Umweltzeichen sollen den Verbrauchern häufig eine zusammenfassende Bewertung der gesamten Umweltauswirkungen eines Produkts oder Gewerbetreibenden bieten, um direkte Vergleiche zwischen Produkten oder Gewerbetreibenden zu ermöglichen. Solche zusammenfassenden Bewertungen bergen jedoch das Risiko einer Irreführung der Verbraucher, da der aggregierte Indikator die negativen Umweltauswirkungen bestimmter Aspekte des Produkts aufgrund positiverer Umweltauswirkungen anderer Aspekte des Produkts verwässern kann. Wenn die Umweltzeichen von verschiedenen Betreibern entwickelt wurden, unterscheiden sie sich zudem in der Regel hinsichtlich der konkreten Methoden, die der Gesamtbewertung zugrunde liegen, etwa in Bezug auf die berücksichtigten Umweltauswirkungen oder deren Gewichtung. Dies kann dazu führen, dass dasselbe Produkt je nach der **dem Umweltzeichen zugrundeliegenden Methode** unterschiedlich bewertet wird [...]. Dieses Problem betrifft in der Union **verwendete Umweltzeichen** und in der Union **getätigte ausdrückliche Umweltaussagen**. Dies trägt zur Fragmentierung des Binnenmarkts bei, birgt das Risiko, dass kleinere Unternehmen benachteiligt werden, und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Verbraucher irreführt werden und ihr Vertrauen in Umweltzeichen verlieren. Um dieses Risiko zu vermeiden und für eine stärkere Harmonisierung innerhalb des Binnenmarkts zu sorgen, sollten ausdrückliche Umweltaussagen **und** [...] Umweltzeichen, die auf einer zusammenfassenden Bewertung der kumulativen Umweltauswirkungen von Produkten oder Gewerbetreibenden beruhen, als nicht ausreichend begründet gelten, es sei denn, diese zusammenfassende Bewertung stützt sich auf Unionsvorschriften – einschließlich der delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß dieser Richtlinie befugt ist –, mit denen ein unionsweit harmonisiertes System für alle Produkte oder für einzelne Produktgruppen geschaffen wird, dem eine einheitliche Methode zur Gewährleistung von Kohärenz und Vergleichbarkeit zugrunde liegt. **Gibt es auf Unionsebene noch keine solchen Methoden oder Vorschriften, könnten ausdrückliche Umweltaussagen [...] und Umweltzeichen, die auf einer zusammenfassenden Bewertung beruhen, auf einer Aggregationsmethode beruhen, die sich aus dem nationalen Recht ergibt [...].**

- (42) Gemäß der [...] Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, mit der die Richtlinie 2005/29/EG geändert wird, stellt die Anbringung eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht und nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde, unter allen Umständen eine unlautere Geschäftspraxis dar. [...] [...] **Ein Umweltzeichen ist eine Unterart eines Nachhaltigkeitssiegels gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, mit der die Richtlinie 2005/29/EG geändert wird, bei dem die meisten oder alle unter das Siegel fallenden Merkmale Umwelteigenschaften sind. Die Umwelteigenschaften sind die vorrangigen oder wichtigsten Merkmale, die auf dem Siegel zu berücksichtigen sind. Umweltzeichen beziehen sich somit ausschließlich oder überwiegend auf Umwelteigenschaften [...], wobei der Umweltcharakter der Zeichen hervorgehoben wird. Nur wenn Umwelteigenschaften für das Zeichen zweitrangig und für die Hervorhebung und Absatzförderung eines Produkts nicht relevant sind, würde das Umweltzeichen ausschließlich den allgemeinen Bestimmungen für Nachhaltigkeitssiegel gemäß der Richtlinie 2024/825 unterliegen. Darüber hinaus sollten Umweltzeichen, die von Behörden eingeführt werden, im Gegensatz zu Nachhaltigkeitssiegeln auch auf einem Zertifizierungssystem beruhen.**
- (43) Um gegen irreführende [...] Umweltzeichen vorzugehen und das Vertrauen der Verbraucher in Umweltzeichen zu stärken, **sollten alle Umweltzeichen [...] auf [...] Umweltzeichensystemen beruhen, die entweder von privaten Betreibern oder Behörden eingerichtet werden.** In der vorliegenden Richtlinie sollten ergänzend zu den Anforderungen des genannten Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG Verwaltungskriterien festgelegt werden, die für alle Umweltzeichensysteme gelten.

(43a-1) Von Behörden eingeführte Umweltzeichensysteme, ob auf nationaler oder regionaler Ebene, unterliegen in der Regel bestimmten Verfahren, Grundsätzen oder Bestimmungen des EU-Rechts oder des nationalen Rechts, mit denen sichergestellt wird, dass bestimmte verfahrenstechnische oder wesentliche Anforderungen erfüllt werden, etwa die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei der Durchführung des Unionsrechts. Von Behörden eingeführte Umweltzeichensysteme fallen in der Regel unter das öffentliche Recht und mit ihnen wird ein bestimmtes politisches Ziel im öffentlichen Interesse verfolgt, etwa Verbraucher- oder Umweltschutz. Daher können die Mitgliedstaaten beschließen, [...] solche Systeme von [...] der Überprüfung durch Dritte auszunehmen, wenn die geltenden Vorschriften und Prüfverfahren bestimmte Kriterien, einschließlich der Gleichwertigkeit, erfüllen. Diese Verfahren sollten zuverlässig sein, zu vergleichbaren Schlussfolgerungen führen und nachweislich mit dem in dieser Richtlinie beschriebenen Prüfverfahren gleichwertig sein. Dementsprechend sollten diese gleichwertigen Verfahren von einer nationalen Akkreditierungsstelle oder einer öffentlichen Stelle durchgeführt werden, die von der Stelle, die das mit dem Umweltzeichen verbundene Umweltzeichensystem einführt, unabhängig ist, und die mit einem Höchstmaß an professioneller Integrität, Unparteilichkeit und dem erforderlichen Fachwissen arbeitet. Mit dem gleichwertigen Prüfverfahren sollte sichergestellt werden, dass die nationalen oder regionalen Zeichensysteme den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

(43a) Um eine weitere Zunahme von Umweltzeichen zu vermeiden und eine stärkere Harmonisierung im Binnenmarkt zu gewährleisten, muss die Genehmigung neuer Umweltzeichensysteme auf solche Systeme beschränkt werden, die im Vergleich zu bestehenden Umweltzeichensystemen der Union, der Mitgliedstaaten oder der Regionen einen Mehrwert bieten. Der Mehrwert wird in Bezug auf die Erfassung der Umwelteigenschaften des Umweltzeichens, die Produktgruppe(n) oder den (die) Sektor(en), für die das Zeichensystem gilt, die Fähigkeit, den ökologischen Wandel für KMU zu unterstützen, oder den geografischen Standort des Umweltzeichensystems bewertet. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit dürfen die bestehenden Umweltzeichensysteme weiterhin Umweltzeichen gemäß dieser Richtlinie vergeben.

- (44) Um zu vermeiden, dass **innerhalb der Union** [...] **öffentliche** Umweltzeichensysteme überhandnehmen, und um für eine stärkere Harmonisierung im Binnenmarkt zu sorgen, sollten neue nationale oder regionale Umweltzeichensysteme **nur im Binnenmarkt zugelassen werden, wenn sie gegenüber den auf Unions-, nationaler oder regionaler Ebene bestehenden Systemen** [...] **einen Mehrwert aufweisen können und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.** [...].
- (45) Damit keine unnötigen Hemmnisse für den internationalen Handel geschaffen und die Gleichbehandlung gegenüber den in der Union bestehenden öffentlichen Systemen gewährleistet ist, sollten Behörden außerhalb der Union, die neue Kennzeichnungssysteme einführen, die Genehmigung der Kommission für die Verwendung des betreffenden Zeichens auf dem Unionsmarkt beantragen können. Diese Genehmigung sollte davon abhängig gemacht werden, dass das System **die Anforderungen** [...] dieser Richtlinie erfüllt; es muss **gegenüber den auf Unions-, nationaler oder regionaler Ebene bestehenden Systemen** [...] einen Mehrwert aufweisen.
- (46) Umweltzeichensysteme privater Betreiber können, wenn ihre Zahl zu groß ist und sich ihr Anwendungsbereich überschneidet, für die Verbraucher verwirrend sein oder deren Vertrauen in Umweltzeichen untergraben. Daher sollten die Mitgliedstaaten nur gestatten, dass neue Umweltzeichensysteme von privaten Betreibern eingeführt werden, wenn sie im Vergleich zu den bestehenden **Unions-, nationalen oder regionalen Systemen** [...] einen erheblichen Mehrwert bieten und **alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.** [...]. Die Mitgliedstaaten sollten ein Verfahren für die Genehmigung neuer Umweltzeichensysteme einführen [...]. Dies sollte für Systeme innerhalb und außerhalb der Union gelten.
- (47) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und die Durchsetzung der Bestimmungen über neue nationale und regionale offiziell anerkannte Umweltzeichensysteme und neue private Umweltzeichensysteme zu erleichtern, sollte die Kommission eine Liste der Systeme veröffentlichen, die entweder auf dem Unionsmarkt weiter verwendet oder eingeführt werden dürfen.

- (47a) **Nationale oder regionale Umweltzeichensysteme nach EN ISO 14024 Typ I, die in den Mitgliedstaaten amtlich anerkannt sind, [...] sollten der Kommission mitgeteilt werden, damit sie vom Prüfverfahren gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie ausgenommen werden können, sofern sie [...] den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten ein Verfahren für die amtliche Anerkennung dieser Art von Zeichensystemen einführen. Die Anerkennung durch einen Mitgliedstaat sollte für den gesamten Unionsmarkt ausreichen. Die Kommission sollte die notifizierten Umweltzeichensysteme nach EN ISO 14024 Typ I in diese Liste konformer Umweltzeichensysteme aufnehmen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission unterrichten, falls diese Zeichen die Anerkennungskriterien nicht mehr erfüllen. Diese Zeichensysteme sollten [...] auch den Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG in der durch die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel geänderten Fassung entsprechen. Gemäß Artikel 2 Buchstabe s der Richtlinie 2005/29/EG sind Umweltaussagen, die auf diesen Gütezeichen nach EN ISO 14024 Typ I beruhen, als eine hervorragende Leistung aufweisend anzuerkennen.**
- (48) Um ein harmonisiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Bewertung und Genehmigung von Umweltzeichensystemen, die von privaten Betreibern entwickelt werden, zu gewährleisten und um ein Verfahren zur Genehmigung von Systemen, die von Behörden [...] eingeführt wurden, durch die Kommission zu schaffen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für den Erlass gemeinsamer Vorschriften übertragen werden, die der Festlegung detaillierter Anforderungen an die Genehmigung solcher Umweltzeichensysteme – **insbesondere in Bezug darauf, wie der Mehrwert bewertet werden sollte** –, der Form und des Inhalts der Belege und der Verfahrensregeln für die Genehmigung solcher Systeme dienen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ ausgeübt werden. **Hat das neue Umweltzeichensystem eine Genehmigung erhalten und wurde gemäß Artikel 10 überprüft, was zu einer Konformitätsbescheinigung geführt hat, kann es auf dem Unionsmarkt zu verwendende Umweltzeichen vergeben.**

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (49) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass ausdrückliche Umweltaussagen **und Umweltzeichen die Umwelteigenschaften** [...], die Gegenstand der Aussage **oder des Zeichens** sind, korrekt widerspiegeln und den neuesten wissenschaftlichen **Erkenntnissen, technischen Informationen oder internationalen Normen** Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass der Gewerbetreibende, der [...] die **ausdrückliche Umweltaussage formuliert, oder der Eigentümer des Umweltzeichensystems, der das Umweltzeichen vergibt, falls erforderlich**, die Begründung [...] der Aussage oder **des Zeichens** mindestens alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen.
- (50) Um zu gewährleisten, dass ausdrückliche Umweltaussagen **und Umweltzeichen** zuverlässig sind, müssen die Mitgliedstaaten [...] Verfahren einrichten, mit **denen** überprüft wird, ob [...] ausdrückliche Umweltaussagen oder [...] Umweltzeichensysteme **und die entsprechenden Umweltzeichen** den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. **Gewerbetreibende legen ihre ausdrücklichen Umweltaussagen zur Überprüfung der Anforderungen an die Begründung vor, während die Eigentümer von Umweltzeichensystemen ihr Umweltzeichensystem und das entsprechende Umweltzeichen zur Überprüfung der Anforderungen an die Begründung und der Anforderungen an das Umweltzeichensystem vorlegen. Gewerbetreibende können die Zeichen verwenden, die ihnen durch [...] konforme Kennzeichnungssysteme verliehen werden, ohne das Überprüfungsverfahren gemäß dieser Richtlinie durchlaufen zu müssen.**

(51) Damit die zuständigen Behörden die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie effizienter kontrollieren können und möglichst verhindert wird, dass unbegründete ausdrückliche Umweltaussagen [...] **und** Umweltzeichen auf den Markt gelangen, sollten Prüfstellen, die die in der Richtlinie festgelegten harmonisierten Anforderungen erfüllen, kontrollieren, ob die [...] ausdrücklichen Umweltaussagen **und die Umweltzeichensysteme sowie die entsprechenden Umweltzeichen** den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden, sollte die Überprüfung in jedem Fall stattfinden, bevor die **ausdrücklichen** Umweltaussagen veröffentlicht oder die **Umweltzeichensysteme und die entsprechenden Umweltzeichen zur Verfügung gestellt** [...] werden. Die Prüfstelle kann gegebenenfalls mehrere Arten der Kommunikation im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Umweltaussage **oder dem Umweltzeichen** angeben, die den Anforderungen dieser Richtlinie [...] entsprechen. Um Gewerbetreibenden **oder Eigentümern eines Umweltzeichensystems** die Einhaltung der Vorschriften über die Begründung [...] ausdrücklicher Umweltaussagen **und** [...] von Umweltzeichen, zu erleichtern, sollte bei der Überprüfung die Art und der Inhalt der Aussage oder des Umweltzeichens berücksichtigt werden, einschließlich der Frage, ob sie als unlauter im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG erscheinen.

- (52) Um Gewerbetreibenden im gesamten Binnenmarkt Rechtssicherheit in Bezug auf die Übereinstimmung der ausdrücklichen Umweltaussagen **oder der Umweltzeichensysteme und der entsprechenden Umweltzeichen** mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu bieten, sollte die Konformitätsbescheinigung von den zuständigen Behörden in der gesamten Union anerkannt werden. [...]. Die Konformitätsbescheinigung sollte jedoch der Prüfung der Umweltaussage durch die Behörden oder Gerichte, die für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG zuständig sind, nicht vorgreifen.
- (53) Um einheitliche Bedingungen für die Bestimmungen über die Überprüfung von ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichensystemen **sowie den entsprechenden Umweltzeichen** zu gewährleisten und die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Überprüfung zu erleichtern, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie ein einheitliches Format für Konformitätsbescheinigungen und die technischen Mittel für die Ausstellung solcher Bescheinigungen festlegt. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ ausgeübt werden.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(53a) Bei der Prüfstelle sollte es sich um eine unabhängige, als Dritte auftretende Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008²⁰ akkreditiert ist, oder um einen Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 handeln. Somit gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, einschließlich des Kapitels II, für die akkreditierten Prüfstellen. [...] Darüber hinaus sollte die Prüfstelle ihre Tätigkeiten auf unparteiische und objektive Weise ausüben. Die Strategien und Verfahren, nach denen die Arbeit der Prüfstelle ausgerichtet ist, sowie ihre Verwaltung dürfen nicht diskriminierend sein. Die akkreditierte Prüfstelle sollte die Norm EN ISO/IEC 17029 „Konformitätsbewertung – Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen“ einhalten.

(53b) Das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) ist eine von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelte über Internet zugängliche Software-Anwendung. Sie bietet einen zentralen Kommunikationsmechanismus, um den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und die Amtshilfe zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollten die Information über eine Akkreditierung oder Zulassung einer Prüfstelle über das IMI weitergeben und können darüber entscheiden, ob dies durch die Akkreditierungs- oder Zulassungsstellen oder durch die zuständigen Behörden erfolgt. Die von den Mitgliedstaaten für die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie benannten nationalen Behörden sollten einander bei der Durchführung der regelmäßigen Kontrollen unterstützen und Informationen untereinander austauschen können, indem sie das IMI als sichere Plattform nutzen. Darüber hinaus sollten die zuständigen nationalen Behörden zu ihrer Unterstützung bei der Durchsetzung dieser Richtlinie unmittelbaren Zugang zu den Konformitätsbescheinigungen haben, die dem IMI übermittelt und von den Prüfstellen über die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle auf dem neuesten Stand gehalten werden sollten.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- (53c) **Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einen einfachen Zugang zu klaren, zuverlässigen, benutzerfreundlichen und mehrsprachigen Informationen darüber zu ermöglichen, wie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden können, einschließlich einer aktuellen Liste der akkreditierten Prüfstellen sowie einer Liste der Konformitätsbescheinigungen, die diese Prüfstellen dem IMI über die mit dem System verbundene öffentliche Schnittstelle übermittelt haben, macht die Kommission diese Informationen öffentlich zugänglich. Das mit der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete einheitliche digitale Zugangstor mit seiner Benutzerschnittstelle „Your Europe“ und den zugehörigen nationalen Portalen ist ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung dieses Ziels.**
- (54) **Kleinstunternehmen**, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten die Möglichkeiten nutzen können, die der Markt für nachhaltigere Produkte bietet, doch könnten sie mit verhältnismäßig höheren Kosten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einigen der Anforderungen an die Begründung und Überprüfung ausdrücklicher Umweltaussagen konfrontiert sein. Die Mitgliedstaaten **und die Kommission** sollten angemessene Informationen bereitstellen und das Bewusstsein dafür schärfen, wie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden können. **Unterstützende Maßnahmen der Kommission [...] und der Mitgliedstaaten könnten** gezielte und spezialisierte Schulungen **umfassen [...]** und **KMU, insbesondere Kleinstunternehmen**, die ausdrückliche Umweltaussagen über ihre Produkte oder Tätigkeiten tätigen wollen, spezifische Unterstützung, auch finanzieller Art, gewähren. **Die Mitgliedstaaten können Vertretungsorganisationen von KMU zu der Frage konsultieren, welche Maßnahmen KMU als nützlich erachten. Aufgrund der wichtigen Rolle der Lebenszyklusanalyse bei der Bewertung der Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen sollte die Kommission Instrumente zur Berechnung des Lebenszyklus einschließlich einschlägiger Dateninventare bereitstellen.** Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten [...] sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen.

- (54a) Um sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die kleinsten Unternehmen verhältnismäßig sind, und gleichzeitig zu gewährleisten, dass letztlich alle Gewerbetreibenden die jeweiligen in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen erfüllen müssen, sollte Kleinstunternehmen ein späterer Geltungsbeginn für bestimmte Verpflichtungen eingeräumt werden, damit sie genügend Zeit haben, ihr Verhalten und ihre Verfahren entsprechend anzupassen.
- (55) Um sicherzustellen, dass **ausdrückliche Umweltaussagen oder Umweltzeichen** über die **Umwelteigenschaften** [...] eines Produkts oder Gewerbetreibenden auf verlässlichen, vergleichbaren und überprüfbaren Informationen beruhen, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt zu gewährleisten, müssen gemeinsame Vorschriften für die Durchsetzung und Einhaltung der Vorgaben festgelegt werden.
- (56) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Richtlinie erreicht und die Anforderungen wirksam durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen für die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zuständigen Behörden benennen. Da jedoch die Artikel 5 und 6 dieser Richtlinie eng mit den Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG zusammenhängen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für die Durchsetzung dieselben zuständigen Behörden zu benennen, die auch für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG zuständig sind. Aus Gründen der Kohärenz sollte es Mitgliedstaaten, die sich hierfür entscheiden, abweichend von den Durchsetzungsvorschriften der vorliegenden Richtlinie möglich sein, sich auf die von ihnen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2005/29/EG festgelegten Durchsetzungsmittel und -befugnisse zu stützen. **Die Mitgliedstaaten können für die Anwendung und Durchsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie auch dieselben zuständigen Behörden benennen, die für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG zuständig sind. Für die Durchsetzung der anderen Artikel als Artikel 5 und 6 dieser Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten jedoch nicht von den in dieser Richtlinie festgelegten Durchsetzungsvorschriften abweichen.** In Fällen, in denen es im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mehr als eine benannte zuständige Behörde gibt, sollte der Mitgliedstaat für eine enge Zusammenarbeit zwischen allen benannten zuständigen Behörden sorgen, um sicherzustellen, dass diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen.

(56a) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden und Eingang in die Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten gefunden haben. Diese Richtlinie sollte folglich im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden. Bei der Ausübung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Befugnisse sollten die zuständigen Behörden ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den durch die Grundrechte geschützten Interessen finden.

(57) Unbeschadet der Befugnisse, die den Verbraucherschutzbehörden durch die Verordnung (EU) 2017/2394²¹ bereits übertragen wurden, sollten die zuständigen Behörden über ein Mindestmaß an Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnissen verfügen, um die Einhaltung dieser Richtlinie **durch Gewerbetreibende [...] und Eigentümer von Umweltzeichensystemen** sicherzustellen, schneller und effizienter zusammenzuarbeiten und Marktteilnehmer davon abzuhalten, gegen diese Richtlinie zu verstoßen. Diese Befugnisse sollten ausreichend sein, um den Durchsetzungsherausforderungen des elektronischen Handels und des digitalen Umfelds wirksam zu begegnen und um unredliche Marktteilnehmer daran zu hindern, Lücken im Durchsetzungssystem durch einen Umzug in Mitgliedstaaten auszunutzen, deren zuständige Behörden womöglich weniger gut für die Bekämpfung unerlaubter Verhaltensweisen ausgestattet sind.

(58) Es sollte den zuständigen Behörden möglich sein, alle Fakten und Umstände des Falls für die Zwecke ihrer Ermittlungen als Beweismittel zu nutzen.

(59) Um irreführende und unbegründete ausdrückliche Umweltaussagen **und Umweltzeichen** auf dem Unionsmarkt zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden regelmäßige Kontrollen in Bezug auf die ausdrücklichen Umweltaussagen und die angewandten Umweltzeichensysteme durchführen, um zu überprüfen, ob die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

²¹ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

- (60) Stellen die zuständigen Behörden einen Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinie fest, sollten sie eine Bewertung vornehmen und auf der Grundlage der Ergebnisse den Gewerbetreibenden **oder den Eigentümer des Umweltzeichensystems** über den festgestellten Verstoß unterrichten und verlangen, dass er Korrekturmaßnahmen ergreift, **wenn sie dies für [...] erforderlich und angemessen halten**. Um die irreführende Wirkung der nicht konformen ausdrücklichen Umweltaussage oder des nicht konformen Umweltzeichensystems für die Verbraucher so gering wie möglich zu halten, sollten die zuständigen Behörden den Gewerbetreibenden **oder den Eigentümer des Umweltzeichensystems** dazu verpflichten, wirksame und rasche Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß abzustellen. Die **von der zuständigen Behörde geforderte** Korrekturmaßnahme sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem festgestellten Verstoß und seinen zu erwartenden schädlichen Auswirkungen für die Verbraucher stehen. **Korrekturmaßnahmen könnten beispielsweise in Änderungen an einer Werbung, in einer Neukennzeichnung von Produkten oder in Korrekturen auf einer Website oder in den Medien bestehen. Wenn der Gewerbetreibende, der eine ausdrückliche Umweltaussage formuliert, der Eigentümer des Umweltzeichensystems oder der Gewerbetreibende, der ein Umweltzeichen anzeigt, keine Korrekturmaßnahme ergreift oder wenn der Verstoß nicht abgestellt wird, können die zuständigen Behörden den Vertreiber eines von ihm auf dem Markt bereitgestellten Produkts mit einer nicht konformen ausdrücklichen Umweltaussage oder einem nicht konformen Umweltzeichen auffordern, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus steht eine solche Korrekturmaßnahme der Verhängung einer Strafe nicht entgegen, da die Korrekturmaßnahme darauf abzielt, den Verstoß zu beheben, während es sich bei einer Strafe um eine Sanktionsmaßnahme handelt.**
- (61) Ist ein Verstoß nicht auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt und wurde die ausdrückliche Umweltaussage **oder das Umweltzeichen** auch an andere Gewerbetreibende weitergegeben, so sollten die zuständigen Behörden die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse ihrer Bewertung und über alle Maßnahmen unterrichten, zu denen sie den verantwortlichen Gewerbetreibenden verpflichtet haben.
- (62) Die zuständigen Behörden sollten auch Kontrollen in Bezug auf ausdrückliche Umweltaussagen **und Umweltzeichensysteme sowie die entsprechenden Umweltzeichen** auf dem Unionsmarkt durchführen, wenn ihnen einschlägige Informationen vorliegen, auf die sie sich stützen, einschließlich begründeter Bedenken Dritter. Dritte, die Bedenken geltend machen, sollten in der Lage sein, ein ausreichendes Interesse nachzuweisen oder sich auf eine Rechtsverletzung zu berufen.

- (63) Um sicherzustellen, dass Gewerbetreibende **und Eigentümer von Umweltzeichensystemen** wirksam von der Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie abgeschreckt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Richtlinie zu verhängen sind, und dafür sorgen, dass diese Vorschriften angewandt werden. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Um eine einheitlichere Anwendung der Sanktionen zu erleichtern, müssen gemeinsame, **als Richtwert geltende**, nicht erschöpfende Kriterien für die Festlegung der Art und Höhe der bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen aufgestellt werden. Diese Kriterien sollten unter anderem die Art und Schwere des Verstoßes sowie den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen berücksichtigen [...].
- (64) [...]
- (65) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²² niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (66) Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele sollte die Kommission eine Evaluierung der Richtlinie vornehmen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vorlegen. Als Grundlage für die Evaluierung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie sammeln und der Kommission jährlich übermitteln.

²² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (67) Hält es die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung und Evaluierung dieser Richtlinie für angemessen, eine Überprüfung dieser Richtlinie vorzuschlagen, sollten auch die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit weiterer Bestimmungen über die obligatorische Anwendung einer gemeinsamen Methode zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen **oder Umweltzeichen**, die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen über Produkte, die **bestimmte** gefährliche Stoffe enthalten, [...] oder die weitere Harmonisierung der Anforderungen an die Begründung spezifischer Umweltaussagen über **Umwelteigenschaften** in Betracht gezogen werden.
- (68) Die Verwendung besonders schädlicher Stoffe, insbesondere in Konsumgütern, sollte in der Union schrittweise ganz eingestellt werden, um erhebliche Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden und zu verhindern. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ verbietet die Kennzeichnung von Gemischen und Stoffen, die gefährliche Chemikalien enthalten, als „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder sonstige Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreneigenschaften des Stoffes oder Gemisches hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass diese Verpflichtung erfüllt wird. Wie in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit angekündigt, **hat** [...] die Kommission [...] **eine Mitteilung über Leitkriterien und Grundsätze für das Konzept der wesentlichen Verwendung in EU-Rechtsvorschriften, die Chemikalien betreffen**²⁴, veröffentlicht.

²³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

²⁴ **Mitteilung der Kommission – Leitkriterien und Grundsätze für das Konzept der wesentlichen Verwendung in EU-Rechtsvorschriften, die Chemikalien betreffen (ABl. C, C/2024/2894, 26.4.2024).**

- (69) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes für Wirtschaftsteilnehmer, die im Binnenmarkt tätig sind, und für Verbraucher, die sich auf Umweltaussagen **und Umweltzeichen** verlassen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (70) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten²⁵ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (71) Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ sollte durch Aufnahme eines Verweises auf die vorliegende Richtlinie geändert werden, damit die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems erleichtert wird.
- (72) Der Anhang der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ sollte durch Aufnahme eines Verweises auf die vorliegende Richtlinie geändert werden, damit die grenzübergreifende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der vorliegenden Richtlinie erleichtert wird.

²⁵ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

²⁷ ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

(73) Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ sollte durch Aufnahme eines Verweises auf die vorliegende Richtlinie geändert werden, damit der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemäß der vorliegenden Richtlinie gewährleistet wird.

(73a) Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ sollte durch Aufnahme eines Verweises auf die vorliegende Richtlinie geändert werden, damit die transparente Verbreitung von Informationen über die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und ihre Einhaltung erleichtert werden. Für Unternehmen gibt es zu diesem Zweck auf EU-Ebene mehrere Rechtsakte, einschließlich u. a. diejenigen, die von Unternehmen die Erfüllung von Sorgfaltspflichten verlangen, sowie solche, die die Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gegenüber Anlegern, Verbrauchern oder anderen Interessenträgern vorschreiben. Um dies zu erleichtern, sollte die Verordnung (EU) 2018/1724 die Verbreitung einschlägiger Informationen in hinreichend kohärenter und verständlicher Weise auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts, im Einklang mit ihren Bestimmungen und den darin festgelegten Bestimmungen ermöglichen —

²⁸ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

²⁹ **Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).**

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für ausdrückliche Umweltaussagen, die Gewerbetreibende **freiwillig** über Produkte oder **über** Gewerbetreibende tätigen, [...] **sowie für Umweltzeichensysteme, in deren Rahmen die Verwendung der entsprechenden Umweltzeichen bei Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern gestattet ist.**
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für [...] ausdrückliche Umweltaussagen, **Umweltzeichen oder Umweltzeichensysteme**, die durch Vorschriften geregelt oder gestützt werden, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind:
- a) Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ [...],
 - b) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹,
 - c) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates³²,
 - d) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³,

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).

³¹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

³² Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

³³ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

- e) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ **und Verordnung (EU) [Nr. noch nicht veröffentlicht] des Europäischen Parlaments und des Rates (künftige aktualisierte Bauprodukteverordnung),**
- f) [...]
- g) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵,
- h) Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶,
- i) [...];
- j) **Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ [...],**
- k) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸,
- l) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹,
- m) [...];
- n) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰,

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse 2001/681/EG und 2006/193/EG der Kommission (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

³⁶ Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16).

³⁷ **Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG.**

³⁸ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

³⁹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁴⁰ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

- o) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ und andere Unionsvorschriften, nationale oder internationale Vorschriften, Normen oder Leitlinien für Finanzdienstleistungen, Finanzinstrumente und Finanzprodukte,
- oa) **Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁴²,**
- ob) **Verordnung (EU) [Nr. noch nicht veröffentlicht] des Europäischen Parlaments und des Rates (ReFuelEU Aviation) [...],**
- oc) **Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³,**
- od) **Verordnung (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴,**
- p) andere [...] **Rechtsakte der Union [...]**, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen bestimmte ausdrückliche Umweltaussagen über bestimmte Produkte oder Gewerbetreibende getätigt werden können oder müssen, oder Unionsvorschriften, in denen Anforderungen an die Bewertung oder Mitteilung von Umweltauswirkungen, Umweltaspekten oder der Umweltleistung bestimmter Produkte oder Gewerbetreibender oder Bedingungen für **Umweltzeichen oder Umweltzeichensysteme** festgelegt werden, **sofern in diesen anderen Rechtsakten der Union nichts anderes bestimmt ist.**

[...]

⁴¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁴² **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.**

⁴³ **Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1).**

⁴⁴ **Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L 2023/2413 vom 31.10.2023).**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Umweltaussage“ eine Umweltaussage im Sinne von Artikel 2 Buchstabe o der Richtlinie 2005/29/EG;
2. „ausdrückliche Umweltaussage“ eine **schriftlich oder mündlich, einschließlich über audiovisuelle Medien, getätigte** Umweltaussage [...] mit Ausnahme von Umweltzeichen [...];
3. „Gewerbetreibender“ einen Gewerbetreibenden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/29/EG;
4. „Produkt“ ein Produkt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/29/EG;
5. „Verbraucher“ einen Verbraucher im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/29/EG;
6. „Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern“ Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2005/29/EG;
- 6a. „[...] eine ausdrückliche Umweltaussage formulieren“ das **Tätigen einer ausdrücklichen Umweltaussage im Rahmen einer Geschäftspraktik von Unternehmen gegenüber einem Verbraucher in der Union [...] oder das anschließende Wiederholen dieser Aussage im Rahmen einer Geschäftspraktik von Unternehmen gegenüber Verbrauchern durch denselben Gewerbetreibenden, der die Aussage getätigt hatte;**
7. „Nachhaltigkeitssiegel“ ein Nachhaltigkeitssiegel im Sinne von Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 2005/29/EG;
8. „Umweltzeichen“ ein Nachhaltigkeitssiegel, das ausschließlich oder überwiegend [...] **Umwelteigenschaften** eines Produkts, eines Verfahrens oder eines Gewerbetreibenden abdeckt [...];

- 8a. „Umweltzeichensystem“ ein Zertifizierungssystem, in dessen Rahmen [...] bescheinigt wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder ein Gewerbetreibender [...] bestimmte Anforderungen erfüllt und in dessen Rahmen die Verwendung eines entsprechenden [...] Umweltzeichens gestattet ist;
- 8b. „aggregiertes Umweltzeichen“ ein Umweltzeichen, das eine kumulative oder aggregierte Umwelteinstufung oder -bewertung von zwei oder mehr Umweltauswirkungen eines Produkts oder eines Gewerbetreibenden aufweist;
- 8c. „Inhaber eines Umweltzeichensystems“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder sonstige Stelle [...], die für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines bestimmten Umweltzeichensystems zuständig ist;
9. „Produktgruppe“ eine Reihe von Produkten, die ähnlichen Zwecken dienen oder hinsichtlich der Verwendung ähnlich sind oder ähnliche funktionelle Eigenschaften haben;
10. „Zertifizierungssystem“ ein Zertifizierungssystem im Sinne von Artikel 2 Buchstabe r der Richtlinie 2005/29/EG;
11. „Überprüfung“ das von einer Prüfstelle durchgeführte Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob die Begründung [...] ausdrücklicher Umweltaussagen [...] den Anforderungen dieser Richtlinie **entspricht** oder ob die Umweltzeichensysteme **und die entsprechenden Umweltzeichen** mit dieser Richtlinie in Einklang stehen;
12. „Wertschöpfungskette“ alle Tätigkeiten und Prozesse, die Teil des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Tätigkeit eines Gewerbetreibenden sind, einschließlich der Wiederaufarbeitung;
13. „Lebenszyklus“ die aufeinanderfolgenden und miteinander verknüpften Phasen der Lebensdauer eines Produkts, die aus der Rohstoffgewinnung oder Rohstoffherzeugung aus natürlichen Ressourcen, der Vorbehandlung, Herstellung, Lagerung, dem Vertrieb, der Installation, Nutzung, Wartung, Reparatur, Nachrüstung, Überholung und Wiederverwendung sowie dem Ende der Lebensdauer bestehen;
14. „Primärdaten“ direkt gemessene oder erhobene Daten aus einer oder mehreren Einrichtungen, die für die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden repräsentativ sind;

15. „Sekundärdaten“ Daten, die aus anderen Quellen als Primärdaten stammen, einschließlich aus Literaturstudien, technischen Studien und Patenten;
16. „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und ihre Vereinigungen, Gewerbetreibenden oder Gruppen;
17. „Umweltleistung“ die Leistung eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Produktgruppe oder eines bestimmten Gewerbetreibenden oder Sektors im Hinblick auf die Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen dieses Produkts oder dieser Produktgruppe oder der Tätigkeiten dieses Gewerbetreibenden oder Sektors;
18. „Umweltaspekt“ ein Element der Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden oder Sektors oder von Produkten oder Produktgruppen, das mit der Umwelt interagiert oder interagieren kann;
19. „Umweltauswirkung“ jede positive oder negative Umweltveränderung, die ganz oder teilweise auf die Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden oder eines Sektors oder auf ein Produkt oder eine Produktgruppe während des Lebenszyklus der Produkte zurückzuführen ist;
- 19a. [...]
- 19b. **„Bereitstellung auf dem Markt“ die Bereitstellung auf dem Markt im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1020;**
- 19c. **„Umwelteigenschaft“ einen Umweltaspekt, eine Umweltauswirkung oder eine Umweltleistung;**
- 19d. **„Aussage über einen Beitrag“ eine ausdrückliche Umweltaussage zum Klima, bei der der Gewerbetreibende aussagt, durch den Erwerb von CO₂-Gutschriften zu [...] Klimaschutzmaßnahmen beigetragen zu haben, ohne jedoch diese CO₂-Gutschriften zum Ausgleich eines Teils seiner Emissionen zu nutzen;**
- 19e. [...] **„Aussage über eine Kompensation“ eine ausdrückliche Umweltaussage zum Klima, bei der der Gewerbetreibende aussagt, [...] einen Teil [...] seiner Emissionen durch den Erwerb von CO₂-Gutschriften ausgeglichen zu haben; [...]**

19f. „Gesamttreibhausgasemissionen“ die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen eines Händlers, berechnet in Tonnen CO_{2e} gemäß den Offenlegungspflichten zu den Brutto-Scopes 1, 2, 3 und Gesamttreibhausgasemissionen und entsprechenden Anwendungsanforderungen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung;

19g. „KMU“ kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Artikel 3

Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **der** Gewerbetreibende [...], **der eine ausdrückliche Umweltaussage formuliert**, eine Bewertung **durchführt**, um **diese** ausdrückliche Umweltaussage zu begründen. Diese Bewertung
- a) enthält Angaben darüber, ob sich die Aussage auf das gesamte Produkt, einen Teil eines Produkts oder bestimmte Aspekte eines Produkts bzw. auf alle Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden oder auf einen bestimmten Teil oder Aspekt dieser Tätigkeiten bezieht, soweit dies für die Aussage relevant ist,
 - b) stützt sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse, verwendet genaue Informationen und berücksichtigt einschlägige **Methoden** und internationale Standards **gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012⁴⁵**,

⁴⁵ **Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.**

- c) **enthält Nachweise darüber** [...], **dass die Umwelteigenschaften**, [...] die Gegenstand der Aussage sind, **insbesondere** im Hinblick auf den Lebenszyklus **relevant und** von Bedeutung sind [...],
- d) berücksichtigt bei Aussagen über die Umweltleistung alle Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen, die für die Bewertung der Umweltleistung von Bedeutung sind,
- e) enthält Nachweise darüber, dass die Aussage nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die für Produkte innerhalb der Produktgruppe oder für Gewerbetreibende in dem Sektor gelten,
- f) [...]
- g) **enthält Nachweise darüber**, [...] dass die Verbesserung der **Umwelteigenschaften**, [...] die Gegenstand der Aussage sind, zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung **eines der Umweltziele nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852⁴⁶ führt** [...],
- h) [...]
- i) enthält Primärdaten, die dem Gewerbetreibenden für die Aussage über **Umwelteigenschaften** [...] zur Verfügung stehen,
- j) enthält, sofern keine Primärdaten verfügbar sind, relevante Sekundärdaten über **Umwelteigenschaften** [...], die für die spezifische Wertschöpfungskette des Produkts oder den Gewerbetreibenden, auf das bzw. auf den sich die Aussage bezieht, repräsentativ sind.

(1a) Wenn eine ausdrückliche Umweltaussage zum Gewerbetreibenden sich auf das Klima bezieht, einschließlich Aussagen auf Grundlage der Verwendung von CO₂-Gutschriften, werden bei der Bewertung zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Anforderungen der spezifische Charakter und die Aspekte dieser Aussage berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die Verbraucher gut über die Verwendung der CO₂-Gutschriften und ihre Auswirkungen informiert sind. Diese Bewertung umfasst gegebenenfalls unter anderem Folgendes:

⁴⁶ **Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).**

a-1) [...]

- a) [...] **Feststellung [...] der gesamten Treibhausgasemissionen des Gewerbetreibenden sowie deren Verringerungen, [...] die zukünftige Leistung in Bezug auf die Emissionen und [...] alle [...] verwendeten CO₂-Gutschriften, einschließlich der Menge der in Tonnen CO₂e erworbenen Gutschriften, getrennt und unter Angabe des jeweiligen Zeitraums dargestellt;**
- b) **Angabe, ob [...] sich die verwendeten CO₂-Gutschriften auf Emissionsminderungen oder [...] CO₂-Entnahmen beziehen, ob die damit verbundenen Emissionsminderungen oder CO₂-Entnahmen einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Gastgeberland darstellen oder nicht, ob die Entnahmen [...] dauerhaft oder befristet sind [...], [...] nach welchem System [...] die Gutschriften überprüft und zertifiziert wurden, und durch welche Stelle sie ausgestellt wurden;**
- c) [...]
- d) [...]
- e) **handelt es sich bei der ausdrücklichen Umweltaussage um eine Aussage über eine Kompensation, die besagt, dass ein Gewerbetreibender, was Treibhausgasemissionen angeht, eine neutrale, geringe oder positive Auswirkung auf die Umwelt hat, so umfasst die Bewertung auch**
 - i) **den Nachweis, dass der Gewerbetreibende ein Klimaneutralitätsziel gemäß der [...] Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt hat und sich auf einem Dekarbonisierungspfad zum Erreichen dieses Ziels befindet;**
 - ii) **die Offenlegung [...] des Anteils der durch die Verwendung von CO₂-Gutschriften ausgeglichenen gesamten Treibhausgasemissionen [...] [...] für einen bestimmten Zeitraum.**

[...] Abweichend von den Buchstaben a, b und e [...] müssen Gewerbetreibende, die [...] Kleinstunternehmen und kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU und keine Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU sind, die Verpflichtungen gemäß den Buchstaben a, b und e [...] nur in Bezug auf Scope-1- und Scope-2-Emissionen [...] anwenden.

Um für einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Absatz 1a zu sorgen, erlässt die Kommission bis zum 31. Dezember 2027 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierterer Vorschriften für die Bewertung, die der Gewerbetreibende, der eine ausdrückliche Umweltaussage formuliert, die sich auf das Klima bezieht, einschließlich Aussagen auf Grundlage der Verwendung von CO₂-Gutschriften, durchführen muss, um diese Aussage zu begründen, einschließlich Vorschriften, wie die Qualität und Integrität der verwendeten Gutschriften nachzuweisen ist. Die Kommission berücksichtigt gegebenenfalls Folgendes:

- a) die verschiedenen Arten der von Gewerbetreibenden getätigten klimabezogenen Umweltaussagen, einschließlich Aussagen über einen Beitrag und Aussagen über eine Kompensation, wobei anerkannt wird, dass für die verschiedenen Arten von Umweltaussagen im Zusammenhang mit dem Klima verschiedene Anforderungen angemessen sind;**
- b) sektorspezifische Dekarbonisierungspfade gemäß Artikel 3 Absatz 1a Buchstabe e Ziffer i im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung;**
- c) den einfachen Zugang zu Informationen und Daten im Hinblick auf deren Bewertung und Nutzung durch KMU.**

Beim Erlass der Durchführungsrechtsakte trägt die Kommission wissenschaftlichen oder sonstigen verfügbaren technischen Informationen Rechnung, einschließlich einschlägiger internationaler Normen, und sorgt gegebenenfalls für die Kohärenz mit dem einschlägigen Unionsrecht.

Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

[...]

[...]

(1aa) Der Inhaber des Umweltzeichensystems wendet entsprechend die für ausdrückliche Umweltaussagen [...] geltenden Anforderungen an, die im Einklang mit den Absätzen 1, 1a und 2 [...] bezüglich der Kriterien des Umweltzeichensystems zur Vergabe des jeweiligen Umweltzeichens festgelegt wurden.

- (2) Werden erhebliche **negative** Umweltauswirkungen nachgewiesen, die nicht Gegenstand der Aussage sind, und gibt es keine allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Durchführung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Bewertung, berücksichtigt der Gewerbetreibende, der eine Aussage über [...] eine andere **Umwelteigenschaft** trifft, die verfügbaren Informationen und aktualisiert erforderlichenfalls die Bewertung gemäß Absatz 1, sobald allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.
- (3) [...]
- (4) **Um eine stärkere Harmonisierung zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen, erlässt die Kommission – unter Einbeziehung der Unionsmethoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks, einschließlich der PEFCRs und der OEFSRs – gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels. Es wird davon ausgegangen, dass deren Verwendung die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen an die Begründung erfüllt, wenn die Methode für die ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichen geeignet ist. Stellt die Kommission fest, dass zugunsten einer stärkeren Harmonisierung und der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt andere Benchmarkmethoden gefördert werden müssen oder** werden bei der regelmäßigen Überwachung der Entwicklungen **ausdrücklicher Umweltaussagen oder Umweltzeichen** gemäß Artikel 20 Unterschiede bei der Anwendung der in den Absätzen 1 [...] **und 1aa** festgelegten Anforderungen für [...] **bestimmte ausdrückliche Umweltaussagen oder Umweltzeichen** festgestellt und behindern diese Unterschiede das Funktionieren des Binnenmarkts, oder stellt die Kommission fest, dass das Fehlen von Anforderungen für [...] **bestimmte ausdrückliche Umweltaussagen oder Umweltzeichen** zu einer allgemeinen Irreführung der Verbraucher führt, [...] so **ist die Kommission befugt**, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 **zu** erlassen, um die in den Absätzen **1 und 1aa** festgelegten Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen zu ergänzen, indem sie

- a) die Regeln für die Bewertung der **Umwelteigenschaften** [...] festlegt, unter anderem durch Festlegung **von Methoden zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und von Umweltzeichen** und der Tätigkeiten, Verfahren, Materialien, Emissionen oder **der** Verwendungen eines Produkts, die zu den relevanten **Umwelteigenschaften** [...] in erheblichem Maße beitragen oder nicht dazu beitragen dürfen,
 - b) festlegt, für welche Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen Primärdaten bereitzustellen sind, und Kriterien bestimmt, anhand deren die Richtigkeit der Primär- und Sekundärdaten bewertet werden kann, oder
 - c) spezifische lebenszyklusbasierte Regeln für die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen für bestimmte Produktgruppen und Sektoren festlegt.
- (5) Bei der näheren Festlegung der Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen **oder Umweltzeichen** gemäß dem vorstehenden Absatz berücksichtigt die Kommission wissenschaftliche oder andere verfügbare technische Informationen, einschließlich einschlägiger internationaler Normen, und zieht gegebenenfalls Folgendes in Betracht:
- a) die Besonderheiten der Sektoren und Produkte, die einen spezifischen methodischen Ansatz erfordern,
 - b) den potenziellen Beitrag bestimmter Produktgruppen oder Sektoren zur Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der Union,
 - c) alle einschlägigen Informationen, die sich aus dem **Unionsrecht** ergeben,
 - d) den einfachen Zugang zu Informationen und Daten im Hinblick auf deren Bewertung und Nutzung durch [...] KMU [...].

- (6) Ausdrückliche Umweltaussagen über die kumulativen Umweltauswirkungen eines Produkts oder Gewerbetreibenden im Rahmen einer pauschalen Umweltbewertung, die sich auf einen aggregierten Indikator für Umweltauswirkungen stützen, können nur auf der Grundlage von Vorschriften zur Berechnung eines solchen aggregierten Indikators getätigt werden, die im [...] Unionsrecht festgelegt sind. [...] Aggregierte Umweltzeichen dürfen nur vergeben [...] werden, wenn die Aggregationsmethode, die der Einstufung oder Bewertung [...] zugrunde liegt, im Unionsrecht festgelegt ist. Für den Fall und solange es auf Unionsebene noch keine solche Aggregationsmethode gibt, können die Mitgliedstaaten eine Aggregationsmethode [...] in nationales [...] Recht einführen oder darin beibehalten, die verwendet werden kann, um entweder auf der Grundlage eines aggregierten Indikators oder einer aggregierten Bewertung von Umweltauswirkungen [...] oder als Grundlage für ein aggregiertes Umweltzeichen eine solche ausdrückliche Umweltaussage zu tätigen, sofern diese ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.**

Artikel 3a

[...] Vereinfachtes Verfahren für die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen

[...]

- (1) Abweichend von den Artikeln 3 und 10 muss der Gewerbetreibende, wenn er eine ausdrückliche Umweltaussage formuliert, wonach eine Umwelteigenschaft eines Produkts oder eines Gewerbetreibenden über die in einem anderen Rechtsakt der Union festgelegten Mindestanforderungen hinausgeht, und sofern diese Aussage auf der in jenem Unionsrechtsakt vorgeschriebenen Begründungsmethode beruht, mittels der Spezifischen Technischen Dokumentation nach Absatz 4 nachweisen, dass er die Anforderungen an die Begründung gemäß diesem anderen Unionsrechtsakt erfüllt.**
- (2) Abweichend von den Artikeln 3 und 10 muss ein Gewerbetreibender, dem ein Umweltzeichen zuerkannt wurde, wenn er eine ausdrückliche Umweltaussage zu Umwelteigenschaften formuliert, die mit diesem Zeichen zertifiziert wurden, nachweisen, dass die ausdrückliche Umweltaussage den Kriterien entspricht, die durch das Umweltzeichen mittels der Spezifischen Technischen Dokumentation nach Absatz 4 zertifiziert wurden.**
- (2a) Ist ein Gewerbetreibender Begünstigter einer oder mehrerer Öko-Regelungen, die von einem Mitgliedstaat in seinem Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegt wurden, und formuliert er eine ausdrückliche Umweltaussage über die Einhaltung von dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, so weist er abweichend von den Artikeln 3 und 10 nach, dass die Aussage den Verpflichtungen und Maßnahmen entspricht, die in der einschlägigen Öko-Regelung in der Spezifischen Technischen Dokumentation nach Absatz 4 vorgesehen sind.**

- (2aa) Ist ein Gewerbetreibender Begünstigter einer Intervention, die von einem Mitgliedstaat in seinem Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 70 oder 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegt wurde, und formuliert er eine ausdrückliche Umweltaussage, die unmittelbar mit der Einhaltung dieser Intervention in Zusammenhang steht, so weist er abweichend von den Artikeln 3 und 10 nach, dass die Aussage den einschlägigen Verpflichtungen in der Spezifischen Technischen Dokumentation nach Absatz 4 entspricht.**
- (3) Abweichend von den Artikeln 3 und 10 erfüllt ein Gewerbetreibender, der eine ausdrückliche Umweltaussage formuliert, die in den Anwendungsbereich der Aussagen fällt, die in nach Unterabsatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind, die in diesen Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen an die Begründung [...] und [...] weist dies mittels der Spezifischen Technischen Dokumentation nach Absatz 4 nach. Diese Ausnahme gilt nicht für vergleichende ausdrückliche Umweltaussagen, ausdrückliche klimabezogene Umweltaussagen [...] oder ausdrückliche Umweltaussagen über eine künftige Umweltleistung.**

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen festgelegt ist, welche Arten ausdrücklicher Umweltaussagen aufgrund ihrer Art, und sofern sie alle folgenden Kriterien erfüllen, in der Regel keiner vollständigen Bewertung gemäß Artikel 3 und einer Überprüfung gemäß Artikel 10 bedürfen, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen:

- 1. Es ist keine vollständige [...] Lebenszyklusbewertung [...] zur Begründung der Aussage erforderlich;**
- 2. die Aussage bezieht sich auf eine einzige Umwelteigenschaft,**
- 3. die Aussage bezieht sich nicht auf eine Umwelteigenschaft, die zu einem erheblichen Zielkonflikt zwischen verschiedenen Kategorien von Umweltauswirkungen führt.**

In den in Unterabsatz 2 genannten Durchführungsrechtsakten wird für jede Art einer ausdrücklichen Umweltaussage [...] die erforderliche Bewertung der Begründung festgelegt, die der Gewerbetreibende, der die ausdrückliche Umweltaussage formuliert, bei der Anwendung der in Unterabsatz 1 [...] genannten Ausnahmeregelung einhalten sollte. Die Anforderungen an die Begründung sind für den Gewerbetreibenden mit weniger Aufwand verbunden als diejenigen in Artikel 3.

Bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß den Unterabsätzen 2 und 3, in dem eine oder mehrere bestimmte Arten ausdrücklicher Umweltaussagen festgelegt sind, für die die in Unterabsatz 1 beschriebene Ausnahmeregelung angewandt werden kann, wobei den ausdrücklichen Umweltaussagen je nach ihrer Relevanz, Einfachheit und Häufigkeit [...] Vorrang eingeräumt wird. [...]

- (4) Formuliert ein Gewerbetreibender eine ausdrückliche Umweltaussage gemäß den Absätzen 1, 2, 2a, 2aa oder 3, [...] so weist dieser Gewerbetreibende [...] mittels einer Spezifischen Technischen Dokumentation nach, dass die ausdrückliche Umweltaussage den in diesen Absätzen genannten Anforderungen entspricht. Vor der Veröffentlichung der ausdrücklichen Umweltaussage [...] muss die Spezifische Technische Dokumentation vollständig sein und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Um eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union zu gewährleisten, erlässt die Kommission bis zum ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] einen Durchführungsrechtsakt, in dem das Format und der Inhalt der jeweiligen Spezifischen Technischen Dokumentation präzisiert werden [...], die mindestens folgende Elemente enthält:

- a) Die Art(en) der ausdrücklichen Umweltaussage(n), die Bestimmung der betreffenden Produktart(en) oder Tätigkeiten und die Umwelteigenschaften, die Gegenstand der Aussage(n) sind,
- b) gegebenenfalls die Anforderungen an die Begründung in Bezug auf die Art(en) der betreffenden Aussage(n) nach Absatz 3 und gegebenenfalls in Bezug auf die Produktart(en) oder Tätigkeiten,

- c) **gegebenenfalls die Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden oder sonstigen Methoden zur Bestimmung der in der Spezifischen Technischen Dokumentation anzugebenden Werte,**
 - d) **gegebenenfalls die anzuwendenden übergangsweise verwendeten Methoden, harmonisierten Normen oder Teile davon oder die gemeinsamen Spezifikationen,**
 - e) **die von den Betreibern in der Spezifischen Technischen Dokumentation bereitzustellenden Informationen, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die getroffene Aussage den Anforderungen an die Begründung entspricht, einschließlich des Formats und der Reihenfolge,**
 - f) [...]
 - g) [...]
 - h) [...]
 - i) **das Datum für die Bewertung und mögliche Änderung der Durchführungsmaßnahme unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Markttendenzen.**
- (5) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**
- (5a) Die Bewertung in der Spezifischen Technischen Dokumentation greift der Bewertung der Umweltaussage durch nationale Behörden oder Gerichte gemäß der Richtlinie 2005/29/EG nicht vor.**
- (6) [...] [...]**

*Begründung vergleichender ausdrücklicher Umweltaussagen **und** vergleichender Umweltzeichen*

- (1) Die Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen**, mit denen behauptet wird oder aus denen implizit hervorgeht, dass ein Produkt oder ein Gewerbetreibender weniger Umweltauswirkungen verursacht oder eine bessere Umweltleistung erbringt als andere Produkte oder Gewerbetreibende [...], muss zusätzlich zu den in Artikel 3 festgelegten Anforderungen folgende Anforderungen erfüllen:

a-1) das Produkt oder der Gewerbetreibende, das bzw. der Gegenstand der vergleichenden ausdrücklichen Umweltaussage oder des vergleichenden Umweltzeichens ist, gehört zu derselben Produktgruppe oder demselben Sektor wie das Produkt oder der Gewerbetreibende, anhand dessen der Vergleich vorgenommen wird. Vergleichende ausdrückliche Umweltaussagen oder vergleichende Umweltzeichen müssen sich auf Produkte beziehen, die einem ähnlichen Zweck dienen oder hinsichtlich ihrer Verwendung ähnlich sind oder ähnliche funktionelle Eigenschaften aufweisen wie die Produkte, anhand deren der Vergleich vorgenommen wird,

- a) die für die Bewertung der **Umwelteigenschaften** [...] der Produkte oder Gewerbetreibenden verwendeten Informationen **und** [...] Daten [...], anhand deren der Vergleich vorgenommen wird, entsprechen den Informationen und [...] Daten [...] **und werden auf gleichwertige Weise generiert oder beschafft** wie diejenigen, die für die Bewertung der **Umwelteigenschaften** [...] des Produkts oder Gewerbetreibenden verwendet werden, auf das bzw. auf den sich die Aussage bezieht. **Für die Bewertung der Umwelteigenschaften ist dieselbe Methode anzuwenden,**
- b) [...]
- c) die Berücksichtigung der Stufen entlang der Wertschöpfungskette erfolgt in gleicher Weise für die verglichenen Produkte und Gewerbetreibenden und gewährleistet, dass die wichtigsten Stufen für alle **vergleichenen** Produkte und Gewerbetreibende einbezogen werden,
- d) die Berücksichtigung der **Umwelteigenschaften** [...] erfolgt in gleicher Weise für die verglichenen Produkte und Gewerbetreibenden und gewährleistet, dass die [...] **Umwelteigenschaften, [...] die Gegenstand der Umweltaussage sind, für alle verglichenen Produkte oder [...] Gewerbetreibenden oder für die Produktgruppe, der die Produkte angehören, von Bedeutung sind,**

e) die für den Vergleich zugrunde gelegten Annahmen werden für die verglichenen Produkte und Gewerbetreibenden in gleicher Weise festgelegt.

(2) **Vergleichende Umweltaussagen dürfen sich nicht auf eine Verbesserung der Umwelteigenschaften [...] des Produkts, das Gegenstand der Aussage ist, im Vergleich zu den Umwelteigenschaften [...] eines anderen Produkts desselben Gewerbetreibenden oder eines nicht mehr auf dem Markt tätigen konkurrierenden Gewerbetreibenden oder eines Gewerbetreibenden, der nicht mehr an Verbraucher verkauft, beziehen, es sei denn, diese Aussagen beruhen auf Belegen, aus denen hervorgeht, dass es sich um eine erhebliche Verbesserung handelt, die in den letzten fünf Jahren erzielt wurde. [...] In solchen Fällen ist in der Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage oder des Umweltzeichens zu erläutern, wie sich diese Verbesserung auf andere relevante Umwelteigenschaften [...] des Produkts, auf das sich die Aussage bezieht, auswirkt, und das Referenzjahr für den Vergleich eindeutig anzugeben.**

(3) [...]

Artikel 4a

[...]

Artikel 5

[...] *Kommunikation im Zusammenhang mit ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen***

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Gewerbetreibende **und Inhaber der Umweltzeichensysteme** [...] verpflichtet **sind, die Verbraucher** über ausdrückliche Umweltaussagen **oder Umweltzeichen in klarer und verständlicher Weise** gemäß den Anforderungen dieses Artikels **und gegebenenfalls des Artikels** [...] 6 zu informieren.

- (2) Ausdrückliche Umweltaussagen **und Umweltzeichen** [...] **dürfen** sich nur auf **Umwelteigenschaften** [...] beziehen, die **als für das betreffende Produkt oder den betreffenden Gewerbetreibenden gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c oder d bedeutend benannt wurden** und [...] gemäß den Anforderungen der Artikel 3 und 4 begründet sind [...].
- (3) Bezieht sich die ausdrückliche Umweltaussage **oder das Umweltzeichen** auf ein Endprodukt und gehört die Nutzungsphase zu den wichtigsten Lebenszyklusphasen dieses Produkts, so muss die **ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichen auch** Informationen dazu enthalten, wie der Verbraucher das Produkt verwenden sollte, um die erwartete Umweltleistung dieses Produkts zu erreichen. [...].
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- (6a)** [...]
Bei ausdrücklichen Umweltaussagen, die auf der Verwendung von [...] CO₂-Gutschriften beruhen, geben die Gewerbetreibenden in der [...] Zusammenfassung der Bewertung der Begründung gemäß Absatz 6d an, dass die Aussage auf der Verwendung von CO₂-Gutschriften beruht, und erläutern, ob die ausdrückliche Umweltaussage [...] Emissionsminderungen und/oder -Entnahmen betrifft und ob es sich um eine Aussage über einen Beitrag oder eine Aussage über eine [...] Kompensation handelt. Beruht ein Umweltzeichen auf der Verwendung von CO₂-Gutschriften, so muss diese Information in der Zusammenfassung der Bewertung gemäß Absatz 6f enthalten sein.

(6b) [...] Bezieht sich die ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichen auf die künftige Umweltleistung eines Produkts oder Gewerbetreibenden, so fügt der Gewerbetreibende in der Zusammenfassung der Bewertung der Begründung gemäß Absatz 6d oder in der Zusammenfassung der Bewertung der Begründung gemäß Absatz 6f die Einzelheiten des Umsetzungsplans nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2005/29/EG bei.

[...]

(6c) Bei der Mitteilung einer ausdrücklichen Umweltaussage auf der Grundlage eines aggregierten Indikators oder einer aggregierten Bewertung der Umweltauswirkungen oder bei der Anbringung eines aggregierten Umweltzeichens wird dieser aggregierte Indikator oder diese aggregierte Bewertung auf transparente und verständliche Weise mitgeteilt. Mit der ausdrücklichen Umweltaussage oder dem aggregierten Umweltzeichen werden Informationen über die Spannen der Skala und verfügbaren Stufen und Grade sowie über die jeweilige Stufe oder den jeweiligen Grad bereitgestellt.

(6d) Der Gewerbetreibende stellt [...] eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 3 oder gegebenenfalls Artikel 3a durchgeführten Bewertung der Begründung [...] zusammen mit der Aussage in physischer Form oder in digitaler Form über einen Datenträger oder Link oder in dem Fall, dass die ausdrückliche Umweltaussage in den Räumlichkeiten des Gewerbetreibenden getätigt wird, kostenlos bereit [...]. Die Zusammenfassung ist den Verbrauchern in klarer und leicht verständlicher Weise in einer Sprache vorzulegen, die von dem Mitgliedstaat festgelegt wird, in dem die Aussage getätigt wird; darin sind die Umwelteigenschaften [...] anzugeben, die Gegenstand der Aussage sind, und es sind gegebenenfalls die in Bezug auf die Begründung der Aussage gemäß Artikel 10 ausgestellte Konformitätsbescheinigung und die Kontaktdaten der Prüfstelle enthalten, die die Konformitätsbescheinigung ausgestellt hat, mit Ausnahme personenbezogener Daten. [...]

- (6e) [...] Wenn Gewerbetreibende ein Umweltzeichen anbringen, [...] ist die Website des Umweltzeichensystems [...] über einen Datenträger oder einen Link zusammen mit dem Umweltzeichen zugänglich zu machen.
[...]
- (6f) Die Inhaber des Umweltzeichensystems stellen auf ihrer Website eine Zusammenfassung der im Einklang mit Artikel 3 durchgeführten Bewertung der Begründung des Umweltzeichens bereit. Diese Zusammenfassung wird den Verbrauchern in klarer und leicht verständlicher Weise vorgelegt. Es sind darin die Umwelteigenschaften angegeben, die Gegenstand des Umweltzeichens sind. Sie enthält die Konformitätsbescheinigung für das Umweltzeichensystem und das entsprechende Umweltzeichen gemäß Artikel 10 sowie die Kontaktdaten der Prüfstelle, die die Konformitätsbescheinigung ausgestellt hat, mit Ausnahme personenbezogener Daten, und gegebenenfalls das Dokument über die Genehmigung des Umweltzeichensystems.
- (7) Zusätzliche Informationen über die Begründung und die Einhaltung der Pflichten des Gewerbetreibenden oder des Inhabers des Umweltzeichensystems werden auf Antrag von Verbrauchern, Behörden oder anderen Parteien, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen nach dem EU-Recht haben, in digitaler Form bereitgestellt. Diese Informationen müssen [...] folgende Angaben umfassen:
- i) die einschlägigen Unionsnormen oder gegebenenfalls die einschlägigen internationalen Normen,
 - ii) die zugrunde liegenden Studien oder Berechnungen, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der Umwelteigenschaften [...], die Gegenstand der ausdrücklichen Umweltaussage oder des Umweltzeichens sind, verwendet werden, ohne die Ergebnisse dieser Studien oder Berechnungen sowie Erläuterungen zu deren Umfang, Annahmen und Einschränkungen außer Acht zu lassen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943⁴⁷.

⁴⁷ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Text von Bedeutung für den EWR).

- (8) **Bei Produkten, die unter die Verordnung .../... [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] oder andere Rechtsvorschriften der Union fallen, die einen digitalen Produktpass vorschreiben, müssen die in Artikel 5 [...] dargelegten Informationen in diesem Produktpass enthalten sein. [...]**
In jedem Fall muss der Datenträger oder der Link neben der Aussage deutlich sichtbar sein. Darüber hinaus werden die Datenträger und Links zwischen physischem Produkt und digitaler Darstellung anhand harmonisierter Normen im digitalen Produktpass erstellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden.
- (9) [...]
- (10) Unterliegt die Begründung bestimmter **Umwelteigenschaften** [...] den in delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a und c festgelegten Vorschriften, so kann die Kommission gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte erlassen, um die Anforderungen an die Kommunikation im Zusammenhang mit ausdrücklichen Umweltaussagen **oder Umweltzeichen** gemäß **dem vorliegenden Artikel** [...] zu ergänzen, indem **näher** festgelegt wird, welche Informationen in Bezug auf solche **Umwelteigenschaften** [...] mitgeteilt werden können oder müssen, um sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht irreführt werden.

Artikel 5a

[...]

Artikel 5b

[...]

Artikel 6

*Kommunikation im Zusammenhang mit vergleichenden **ausdrücklichen Umweltaussagen und vergleichenden Umweltzeichen***

[...]

Zusammen mit den Informationen über die verglichenen Produkte oder Gewerbetreibenden werden zusätzlich die folgenden Informationen [...] in die Zusammenfassung der Bewertung der Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen gemäß Artikel 5 Absatz 6d oder in die Zusammenfassung der Bewertung der Begründung von Umweltzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 6f aufgenommen [...]:

- (1) die Informationen und Daten, die für die Bewertung der Umwelteigenschaften [...] der Produkte oder Gewerbetreibenden, die Gegenstand des Vergleichs sind, verwendet werden, einschließlich der Art und Weise, wie sie generiert oder beschafft wurden,**
- (2) die für die Bewertung und den Vergleich der Produkte oder Gewerbetreibenden verwendete Methode, einschließlich einer hinreichenden Begründung ihrer Vergleichbarkeit,**
- (3) das Referenzjahr für den Vergleich.**

[...]

Artikel 7

[...]

Artikel 8

Anforderungen an Umweltzeichen und Umweltzeichensysteme

(1) [...]

(1a) [...]

(1a) Die Inhaber von Umweltzeichensystemen legen ihr Umweltzeichensystem und das entsprechende Umweltzeichen zur Überprüfung gemäß Artikel 10 vor. Gewerbetreibende, denen durch ein konformes Umweltzeichensystem ein Umweltzeichen für ihre Produkte oder Organisation zuerkannt wurde, können [...] dieses Umweltzeichen anbringen, ohne das Überprüfungsverfahren gemäß [...] Artikel 10 durchlaufen zu müssen.

(1b) Abweichend von dem vorstehenden Unterabsatz und unbeschadet des Absatzes 6a dieses Artikels können die Mitgliedstaaten beschließen, von Behörden neu eingeführte nationale oder regionale Umweltzeichensysteme [...] von der Überprüfung gemäß Artikel 10 auszunehmen, sofern sie gleichwertigen Verfahren unterzogen werden, um zu überprüfen, ob sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Mit diesen Verfahren wird sichergestellt, dass die Überprüfung von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder einer öffentlichen Stelle durchgeführt werden, die von der Stelle, die das mit dem Umweltzeichen verbundene Umweltzeichensystem einführt, unabhängig ist, und die mit einem Höchstmaß an professioneller Integrität, Unparteilichkeit und dem erforderlichen Fachwissen arbeitet.

Die Behörden unterrichten die Kommission über diese Umweltzeichensysteme.

(2) **Ein Umweltzeichen beruht auf einem Umweltzeichensystem. [...] Ein**

Umweltzeichensystem muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) die Informationen über den Eigner eines Umweltzeichensystems und über seine Entscheidungsgremien sind transparent, kostenlos, leicht verständlich und hinreichend detailliert,
- b) die Informationen über die Ziele des Umweltzeichensystems und die Anforderungen und Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Umweltzeichensystems sind transparent, kostenlos, leicht verständlich und hinreichend detailliert,
- c) die Bedingungen für die Teilnahme an einem Umweltzeichensystem stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und zum Umsatz der Unternehmen, um kleine und mittlere Unternehmen nicht auszuschließen,
- d) die Anforderungen an das Umweltzeichensystem wurden vom **Inhaber des Umweltzeichensystems in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern** entwickelt, die die wissenschaftliche Belastbarkeit dieser Anforderungen gewährleisten [...] und [...] ihre Relevanz aus gesellschaftlicher Sicht bestätigen können,
- e) das Umweltzeichensystem verfügt über einen Beschwerde- und Streitbeilegungsmechanismus,
- f) [...]

- (3) Ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = *Datum der* [...]] *Anwendung dieser Richtlinie*] **unterliegen alle von Behörden der Mitgliedstaaten neu eingeführten nationalen oder regionalen Umweltzeichensysteme [...]** **vor dem Eintritt in den Unionsmarkt einer Genehmigung durch die Kommission, um sicherzustellen, dass diese Umweltzeichensysteme [...]** **im Vergleich zu den bestehenden Umweltzeichensystemen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene einen Mehrwert gemäß den Durchführungsrechtsakten nach Absatz 8 dieses Artikels bieten und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.** [...] **Im** Rahmen nationaler oder regionaler Umweltzeichensysteme, die vor diesem Datum **von Behörden der Mitgliedstaaten** eingeführt wurden, dürfen weiterhin die entsprechenden Umweltzeichen auf dem Unionsmarkt vergeben werden, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

[...]

- (4) Ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = *Datum der* [...]] *Anwendung dieser Richtlinie*] unterliegen alle von Behörden in Drittländern neu eingeführten Umweltzeichensysteme, in deren Rahmen Umweltzeichen für die Verwendung auf dem Unionsmarkt vergeben werden, vor dem Eintritt in den Unionsmarkt einer Genehmigung durch die Kommission, um sicherzustellen, dass diese **Umweltzeichensysteme [...]** im Vergleich zu den bestehenden Umweltzeichensystemen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene einen Mehrwert [...] **gemäß den Durchführungsrechtsakten nach Absatz 8 dieses Artikels** [...] bieten und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Im Rahmen von Umweltzeichensystemen, die von Behörden in Drittländern vor diesem Datum eingeführt wurden, dürfen weiterhin die entsprechenden Umweltzeichen für die Verwendung auf dem Unionsmarkt vergeben werden, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von privaten Betreibern nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = *Datum der* [...]] *Anwendung dieser Richtlinie*] eingeführte Umweltzeichensysteme nur genehmigt werden, wenn diese **Umweltzeichensysteme** im Vergleich zu den bestehenden **Umweltzeichensystemen** auf nationaler, regionaler oder Unionsebene einen Mehrwert [...] **gemäß den Durchführungsrechtsakten nach Absatz 8 dieses Artikels** [...] bieten und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Dieses Verfahren zur Genehmigung neuer Umweltzeichensysteme gilt für Systeme, die von privaten Betreibern in der Union und in Drittländern eingeführt werden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Genehmigung neuer privater Systeme.

Im Rahmen von Umweltzeichensystemen, die von privaten Betreibern in der Union und in Drittländern vor dem Zeitpunkt der Anwendung eingeführt wurden, dürfen weiterhin die entsprechenden Umweltzeichen für die Verwendung auf dem Unionsmarkt vergeben werden, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

- (6) Um die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Genehmigungen zu erhalten, legen die **Inhaber** [...] neuer Umweltzeichensysteme Belege vor, aus denen Folgendes hervorgeht:
- a) die Gründe für die Schaffung des Systems,
 - b) der vorgeschlagene Anwendungsbereich des Systems,
 - c) der Nachweis, dass das System einen Mehrwert gemäß **den Absätzen 3, 4, 5 und 8** [...] bietet,
 - d) ein Vorschlag für den Entwurf von Kriterien und die für die Entwicklung und Vergabe des Umweltzeichens angewandte Methode sowie die erwarteten Auswirkungen auf den Markt,
 - e) detaillierte Informationen über den Eigner eines Umweltzeichensystems und seiner Entscheidungsgremien.

Die in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen werden im Falle von Systemen gemäß **den Absätzen 3 und 4** der Kommission bzw. im Falle von Systemen gemäß Absatz 5 [...] den Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt.

- (6a) **Die in den Mitgliedstaaten offiziell anerkannten nationalen oder regionalen Umweltzeichensysteme nach EN ISO 14024 Typ I sind von der Prüfung nach Artikel 10 ausgenommen, sofern sie [...] den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für die amtliche Anerkennung solcher Systeme fest. Die Mitgliedstaaten [...] unterrichten die Kommission über solche offiziell anerkannten Umweltzeichensysteme nach EN ISO 14024 Typ I [...], für die diese Ausnahme gelten kann. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, falls solche Systeme auf der Grundlage der oben genannten Kriterien nicht mehr anerkannt werden.**

Gewerbetreibende, denen ein offiziell anerkanntes Umweltzeichen nach EN ISO 14024 Typ I zuerkannt wurde, aus dem eine ausdrückliche Umweltaussage zu Umwelteigenschaften hervorgeht, welche durch dieses Umweltzeichen zertifiziert werden, sind von der Bewertung gemäß Artikel 3a Absatz 2 ausgenommen.

- (7) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert eine Liste der offiziell anerkannten **nationalen oder regionalen Umweltzeichen nach EN ISO 14024 Typ I, die der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6a mitgeteilt [...] wurden, sowie anderer** Umweltzeichen, die **ab dem ...** [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = *Datum der Umsetzung dieser Richtlinie*] gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 auf dem Unionsmarkt [...] verwendet werden dürfen.
- (8) Um eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union zu gewährleisten, erlässt die Kommission **bis zum ... [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie]** Durchführungsrechtsakte, um
- a) detaillierte Anforderungen für die Genehmigung von Umweltzeichensystemen gemäß den in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Kriterien festzulegen, **insbesondere in Bezug auf die Frage, wie der Mehrwert bewertet werden sollte. Bei der Bewertung des Mehrwerts sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:**
1. **die Umweltziele des Umweltzeichensystems,**
 2. **die Erfassung der Umwelteigenschaften [...] des Umweltzeichens [...],**
 3. **die (der) unter das Kennzeichnungssystem fallende(n) Produktgruppe(n) oder -sektor(en),**
 4. **die Fähigkeit, den grünen Wandel von KMU zu unterstützen, oder**
 5. **[...] der geografische Markt, auf dem das Umweltzeichensystem Anwendung findet,**
- b) Form und Inhalt der in Absatz 6 genannten Belege genauer festzulegen,

- c) detaillierte Vorschriften über das Genehmigungsverfahren gemäß **den Absätzen 3, 4 und 5** festzulegen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 **Absatz 2** genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 9

*Erneute Prüfung der Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen herangezogenen Informationen von dem Gewerbetreibenden, **der die ausdrückliche Umweltaussage formuliert**, erneut geprüft und **entsprechend** aktualisiert werden, wenn Umstände vorliegen, die die Richtigkeit einer Aussage beeinträchtigen könnten, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Datum, an dem die in Artikel 10 Absatz 6 genannte **Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde, oder gegebenenfalls nach dem Datum, an dem die in Artikel 3a genannte Spezifische Technische Dokumentation den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt wurde**. Im Zuge der erneuten Prüfung überprüft der Gewerbetreibende die zugrunde gelegten Informationen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Artikel 3 und 4 **sowie gegebenenfalls des Artikels 3a** in vollem Umfang erfüllt werden.

Die zur Begründung ausdrücklicher Umweltzeichen herangezogenen Informationen werden von den Inhabern des Umweltzeichensystems erneut geprüft und aktualisiert, wenn Umstände vorliegen, die die Richtigkeit eines Umweltzeichens beeinträchtigen könnten, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Datum, an dem die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde. Im Zuge der erneuten Prüfung überprüft der Inhaber des Umweltzeichensystems die zugrunde gelegten Informationen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Artikel 3 und 4 in vollem Umfang erfüllt werden.

Die aktualisierte **Begründung der** ausdrücklichen Umweltaussage **oder des Umweltzeichens** unterliegt einer Überprüfung gemäß Artikel 10. **Fällt eine ausdrückliche Umweltaussage in den Anwendungsbereich des Artikels 3a, so aktualisiert der Gewerbetreibende, der die Aussage formuliert, die Spezifische Technische Dokumentation mit der aktualisierten Begründung.**

[...]

Artikel 10

Überprüfung [...] der Begründung von **ausdrücklichen** Umweltaussagen, **Umweltzeichen** und Umweltzeichensystemen

- (1) Die Mitgliedstaaten richten Verfahren ein, mit denen **überprüft** werden kann, ob [...] ausdrückliche Umweltaussagen [...] den Anforderungen der Artikel 3 **und 4** entsprechen.
- (2) Die Mitgliedstaaten richten Verfahren ein, mit denen überprüft werden kann, ob Umweltzeichensysteme **und das entsprechende Umweltzeichen** den Anforderungen der Artikel 3, 4 **und 8** entsprechen.
- (3) [...]
- (4) **Unbeschadet des Artikels 8 Absätze 1b und 6a wird** die Überprüfung von einer Prüfstelle, die die Anforderungen des Artikels 11 erfüllt, nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren durchgeführt, bevor die **ausdrückliche** Umweltaussage **durch den Gewerbetreibenden formuliert wird** oder das **Umweltzeichensystem und das entsprechende Umweltzeichen durch den Inhaber des Umweltzeichensystems zur Verfügung gestellt wird**.
- (5) Für die Zwecke der Überprüfung berücksichtigt die Prüfstelle Art und Inhalt der ausdrücklichen Umweltaussage oder des **Umweltzeichensystems und des entsprechenden Umweltzeichens**.
- (6) Nach Abschluss der Überprüfung **und wenn nachgewiesen wurde, dass eine ausdrückliche Umweltaussage oder ein Umweltzeichensystem und das entsprechende Umweltzeichen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen**, stellt die Prüfstelle [...] eine Konformitätsbescheinigung aus, mit der **festgestellt** wird, dass die ausdrückliche Umweltaussage oder das **Umweltzeichensystem und das entsprechende Umweltzeichen** den Anforderungen dieser Richtlinie **entsprechen**. **Unbeschadet des Artikels 9 gilt die Konformitätsbescheinigung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren**.
- (7) Die Konformitätsbescheinigung wird von den für die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zuständigen Behörden anerkannt. [...]

(7a) Die Prüfstellen übermitteln und kommunizieren

- a) die in Absatz 6 genannten Konformitätsbescheinigungen mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren,
- b) Konformitätsbescheinigungen, die nach der erneuten Prüfung der Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen gemäß Artikel 9 ausgestellt wurden,
- c) den Entzug oder andere Aktualisierungen von Konformitätsbescheinigungen, auch aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörden gemäß Artikel 15 Absatz 3b,

den zuständigen nationalen Behörden anhand eines mehrsprachigen Standardformulars für die öffentliche Schnittstelle, die mit dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichteten Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbunden ist.

Auf der Grundlage der dem IMI übermittelten Konformitätsbescheinigungen veröffentlicht die Kommission die aktuelle Liste der Konformitätsbescheinigungen über das einheitliche digitale Zugangstor.

(7b) Die mit dem IMI verbundene öffentliche Schnittstelle bietet insbesondere die technischen Funktionen, die es den Prüfstellen ermöglichen, ihren Zugang und ihre Tätigkeit in der Schnittstelle zu verwalten und die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kommunikation und Verwaltung der Konformitätsbescheinigungen sowie deren Änderungen, wie z. B. Aufzeichnung, Übermittlung, Aktualisierung, durchzuführen.

Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht ferner die Löschung aller darin gespeicherten Daten, einschließlich der Konten der Prüfstellen, wenn diese Daten für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.

(7c) Alle Informationen, die personenbezogene Daten enthalten und im IMI oder in der mit dem IMI verbundenen öffentlichen Schnittstelle gespeichert oder über das IMI oder diese Schnittstelle ausgetauscht werden, werden im IMI gemäß den Artikeln 14 bis 17 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 verarbeitet.

(7d) Zuständige Behörden, die im IMI für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 registriert sind, sollten im System Zugang zu den vorgelegten Konformitätsbescheinigungen erhalten.

- (8) Die Konformitätsbescheinigung greift der Bewertung der Umweltaussage durch nationale Behörden oder Gerichte gemäß der Richtlinie 2005/29/EG nicht vor.
- (9) **Bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten in Bezug auf die Form der Konformitätsbescheinigung gemäß Absatz 6 und die technischen Mittel **und das Verfahren** für die Ausstellung **und Notifizierung** dieser Konformitätsbescheinigung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 **Absatz 2** genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 11

Prüfstelle

- (1) Bei der Prüfstelle handelt es sich um eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁴⁸ **für Prüftätigkeiten** akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle **oder um einen Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009**. [...]
- (1a) **Die akkreditierte Prüfstelle hält die Norm EN ISO/IEC 17029 „Konformitätsbewertung – Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen“ ein.**
- (2) Die Akkreditierung umfasst insbesondere die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3.
- (3) Die Prüfstelle muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Die Prüfstelle ist **eine externe Stelle, die** von dem Produkt oder dem Gewerbetreibenden, das bzw. der mit der Umweltaussage in Verbindung steht, **oder von dem Inhaber des Umweltzeichensystems, der mit dem Umweltzeichen in Verbindung steht, unabhängig ist;**

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- b) die Prüfstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Durchführung der Überprüfungsarbeiten zuständige Personal dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität in Bezug auf die Prüftätigkeiten, **für die sie akkreditiert sind**, beeinträchtigen könnten;
- c) die Prüfstelle und ihr Personal **arbeiten in nichtdiskriminierender Weise und** führen die Prüftätigkeiten mit der größtmöglichen professionellen Integrität und der erforderlichen technischen Kompetenz durch und dürfen keinerlei Druck oder Anreizen, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die ihr Urteil oder die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeiten beeinflussen könnten. **Die Unparteilichkeit der Prüfstellen, ihrer obersten Leitungsebene und des mit der Durchführung der Überprüfungsarbeiten zuständigen Personals ist zu gewährleisten; [...].**
- d) die Prüfstelle verfügt über das Fachwissen, die Ausrüstung und die Infrastruktur, die für die Durchführung der Prüftätigkeiten, für die sie akkreditiert wurde, erforderlich sind;
- e) die Prüfstelle verfügt über **angemessene Ressourcen, technische Fähigkeiten und** ausreichend Personal mit geeigneten Qualifikationen und hinreichenden **Erfahrungen in der Arbeit mit Methoden der Umweltbewertung, wie etwa der Lebenszyklusanalyse**, das für die Durchführung der Überprüfungsarbeiten zuständig ist;
- f) das Personal einer Prüfstelle unterliegt der beruflichen Schweigepflicht in Bezug auf alle Informationen, die es bei der Durchführung der Überprüfungsarbeiten erhält;

- g) vergibt eine Prüfstelle bestimmte mit der Überprüfung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einem Zweigunternehmen, so trägt sie die volle Verantwortung für die von den Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführten Aufgaben und bewertet und überwacht die Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen ausgeführten Arbeiten. **Nur die Aufgaben, für die die Prüfstelle akkreditiert ist, dürfen von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden. Die Prüfstellen stellen sicher, dass die Tätigkeiten ihrer Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Prüftätigkeiten nicht beeinträchtigen.**

[...]

- (3a) Die nationalen Akkreditierungsstellen, Zulassungsstellen oder zuständigen Behörden melden die Akkreditierung oder Zulassung, den Entzug der Akkreditierung oder Zulassung oder andere Aktualisierungen der Akkreditierung oder Zulassung einer Prüfstelle über das Binnenmarktinformationssystem (IMI). Auf der Grundlage der im IMI gemeldeten Informationen veröffentlicht die Kommission die aktuelle Liste der Prüfstellen über das einheitliche digitale Zugangstor.**

Artikel 12

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen

Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, darunter zumindest die Bereitstellung digitaler Instrumente – etwa für Berechnungen im Rahmen der Lebenszyklusanalyse sowie einschlägige Dateninventare –, die Annahme von Leitlinien sowie Sensibilisierungsmaßnahmen, um die Anwendung dieser Richtlinie durch KMU zu erleichtern, insbesondere indem die Anwendung der Anforderungen an Kleinstunternehmen vereinfacht und erleichtert wird. Die Kommission konsultiert die Mitgliedstaaten und KMU-Vertretungsorganisationen bei der Ausarbeitung der Leitlinien und anderer Maßnahmen. Die Kommission nimmt die in diesem Unterabsatz genannten Leitlinien spätestens bis zum ... [48 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um **KMU, insbesondere Kleinstunternehmen**, bei der Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zu unterstützen. Diese Maßnahmen umfassen mindestens Leitlinien oder ähnliche Mechanismen, um Wege aufzuzeigen, wie die Anforderungen an ausdrückliche Umweltaussagen **und die Verwendung von Umweltzeichen** erfüllt werden können. [...]

Unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen können diese von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen darüber hinaus Folgendes umfassen:

- a) finanzielle Unterstützung,
- aa) Leitlinien für die finanzielle Unterstützung, die im Rahmen der bestehenden EU-Programme zur Verfügung steht,**
- b) Zugang zu Finanzmitteln,
- c) Fachschulungen für Führungskräfte und Mitarbeiter,
- d) organisatorische und technische Unterstützung.

Artikel 13

Benennung der zuständigen Behörden und Koordinierungsmechanismen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie verantwortlich sind.
- (2) **Benennen Mitgliedstaaten für die Zwecke der Durchsetzung der Artikel 5 und 6 die für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG verantwortlichen nationalen Behörden oder Gerichte, so können diese** Mitgliedstaaten von den Artikeln 14 bis 17 der vorliegenden Richtlinie abweichen und die gemäß den Artikeln 11 bis 13 der Richtlinie 2005/29/EG erlassenen Durchsetzungsvorschriften anwenden.
- (3) Gibt es mehr als eine zuständige Behörde in ihrem Hoheitsgebiet, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die jeweiligen Aufgaben dieser zuständigen Behörden klar definiert sind und dass geeignete Mechanismen für die Kommunikation und die Koordinierung geschaffen werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten **über das Binnenmarktinformationssystem** unverzüglich die Namen der in ihrem Mitgliedstaat zuständigen Behörden und deren Zuständigkeitsbereiche mit.

Artikel 14

Befugnisse der zuständigen Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten übertragen ihren zuständigen Behörden die für die Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse.

- (2) Die den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 übertragenen Befugnisse umfassen mindestens Folgendes:
- a) die Befugnis, Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Daten oder Informationen in Bezug auf einen Verstoß gegen diese Richtlinie in jeder Form oder jedem Format zu erhalten, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, sowie die Befugnis, Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten,
 - b) die Befugnis, von jeder natürlichen oder juristischen Person zu verlangen, relevante Informationen, Daten oder Dokumente in jeder Form oder jedem Format, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, vorzulegen, damit ermittelt werden kann, ob ein Verstoß gegen diese Richtlinie vorgelegen hat oder vorliegt, und zur Feststellung der Einzelheiten eines solchen Verstoßes,
 - c) die Befugnis, Ermittlungen oder Verfahren auf eigene Initiative einzuleiten, um die Einstellung der Verstöße gegen diese Richtlinie oder Untersagung solcher Praktiken zu bewirken,
 - d) die Befugnis, von Gewerbetreibenden **oder Inhabern eines Umweltzeichensystems** zu verlangen, angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen und andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen Verstoß gegen diese Richtlinie zu beenden,
 - e) die Befugnis, bei Verstößen gegen diese Richtlinie gegebenenfalls eine Unterlassungsanordnung zu erlassen,
 - f) die Befugnis, bei Verstößen gegen diese Richtlinie Sanktionen gemäß Artikel 17 zu verhängen.

- (3) Die zuständigen Behörden können alle Informationen, Dokumente, Feststellungen, Erklärungen oder jede andere Erkenntnis unabhängig von ihrem Format oder Speichermedium als Beweismittel für die Zwecke ihrer Ermittlungen **im Rahmen dieser Richtlinie** verwenden.
- (3a) Die Durchführung und Ausübung der in diesem Artikel festgelegten Befugnisse muss verhältnismäßig sein und im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien und der Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, stehen. Die ergriffenen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen müssen der Art und dem tatsächlichen oder potenziellen Gesamtschaden des Verstoßes angemessen sein.**

Artikel 15

*Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung **und Korrekturmaßnahmen***

- (1) Die gemäß Artikel 13 benannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen regelmäßige Kontrollen in Bezug auf die ausdrücklichen Umweltaussagen und die angewandten Umweltzeichensysteme auf dem Unionsmarkt durch. Die Berichte, **in denen** die Ergebnisse dieser **Kontrollen zusammengefasst sind**, werden der Öffentlichkeit online zugänglich gemacht.
- (2) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einen Verstoß gegen eine in dieser Richtlinie festgelegte Verpflichtung fest, so führen sie eine Bewertung aller einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie durch.

- (3) Stellen die zuständigen Behörden im Anschluss an die in Absatz **2** genannte Bewertung fest, dass die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage [...] nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, **und hält die zuständige Behörde Korrekturmaßnahmen für erforderlich und angemessen**, so unterrichten sie den Gewerbetreibenden, der die Aussage **formuliert**, über die Nichteinhaltung und fordern ihn auf, **unverzüglich** alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die ausdrückliche Umweltaussage [...] mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen oder die Verwendung der nicht konformen ausdrücklichen Umweltaussage bzw. Verweise darauf einzustellen. **Stellen die zuständigen Behörden fest, dass ein Gewerbetreibender die in dieser Richtlinie festgelegten Kommunikationsanforderungen nicht erfüllt, und hält die zuständige Behörde Korrekturmaßnahmen für erforderlich und angemessen, so unterrichten sie diesen Gewerbetreibenden über die Nichteinhaltung und fordern ihn auf, unverzüglich alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Kommunikation der ausdrücklichen Umweltaussage mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen.** Diese Maßnahmen müssen so wirksam wie möglich sein und schnellstmöglich ergriffen werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren sind. [...].

- (3a) Stellen die zuständigen Behörden im Anschluss an die in Absatz 2 genannte Bewertung fest, dass ein Umweltzeichensystem und das entsprechende Umweltzeichen nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, und hält die zuständige Behörde Korrekturmaßnahmen für erforderlich und angemessen, so unterrichten sie den Inhaber des Umweltzeichensystems über die Nichteinhaltung und fordern ihn auf, unverzüglich alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um das Umweltzeichensystem und das entsprechende Umweltzeichen mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen oder die Verwendung des nicht konformen Umweltzeichens bzw. Verweise darauf einzustellen. Diese Maßnahmen müssen so wirksam wie möglich sein und schnellstmöglich ergriffen werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren sind. Stellen die zuständigen Behörden fest, dass ein Gewerbetreibender, der ein Umweltzeichen anbringt, die in dieser Richtlinie festgelegten Kommunikationsanforderungen nicht erfüllt, und hält die zuständige Behörde Korrekturmaßnahmen für erforderlich und angemessen, so unterrichten sie diesen Gewerbetreibenden über die Nichteinhaltung und fordern ihn auf, unverzüglich alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Kommunikation des Umweltzeichens mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen. [...].**
- (3b) Entscheidet die zuständige Behörde im Anschluss an die in Unterabsatz 2 genannte Bewertung, dass die gemäß Artikel 10 ausgestellte Konformitätsbescheinigung für ungültig erklärt oder entzogen werden soll, und ergreift die Prüfstelle nach der Mitteilung dieser Entscheidung keine Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 7a Buchstabe c, so ist die zuständige Behörde befugt, im IMI geeignete Maßnahmen zu ergreifen.**
- (3c) Die zuständigen Behörden unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Zusammenhang mit dem vorliegenden Artikel und nutzen zu diesem Zweck das IMI.**

Artikel 16

Behandlung von Beschwerden und Zugang zur Justiz

- (1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein **ausreichendes** Interesse haben **oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahren eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert**, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie aufgrund objektiver Umstände der Auffassung sind, dass ein Gewerbetreibender gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird davon ausgegangen, dass Nichtregierungsorganisationen oder Organisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt oder der Verbraucher einsetzen und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein ausreichendes Interesse haben.
- (3) Die zuständigen Behörden prüfen die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person oder Organisation und deren Anhörung. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist, so ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß dem vorliegenden Artikel zugänglich gemacht werden.

Artikel 17

Sanktionen

- (1) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG⁴⁹ erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Bei der Festlegung von Art und Höhe der bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen berücksichtigen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **gegebenenfalls** die folgenden **nicht erschöpfenden Richtkriterien**:
- a) die Art, die Schwere, den Umfang und die Dauer des Verstoßes,
 - b) die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes und etwaige Maßnahmen des Gewerbetreibenden **oder des Inhabers des Umweltzeichensystems** zur Minderung oder Behebung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist, [...]
 - c) **und – nach Ermessen der Mitgliedstaaten** – die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlich gemachten juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlich gemachten natürlichen Person ablesen lässt,
 - d) den wirtschaftlichen Nutzen, den die verantwortliche Person aus dem Verstoß gezogen hat, **sofern sich dieser beziffern lässt**,
 - e) etwaige frühere Verstöße der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,
 - f) andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall,

⁴⁹ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

g) [...] Sanktionen, die gegen den Gewerbetreibenden **oder den Inhaber des Umweltzeichensystems** für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 errichteten Mechanismus verfügbar sind.

(3) [...]

Artikel 18

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie*] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Artikel 19

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 [...] der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so nimmt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht an, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 20

Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Anwendung dieser Richtlinie regelmäßig auf der Grundlage
 - a) [...]
 - b) [...] eines Überblicks über die **Arten von** ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichensystemen, in Bezug auf die die zuständigen Behörden den Gewerbetreibenden **oder den Inhaber des Umweltzeichensystems** aufgefordert haben, Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 15 zu ergreifen, oder Sanktionen gemäß Artikel 17 verhängt haben.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen die Angabe der ausdrücklichen Umweltaussage oder des Umweltzeichensystems, die Art des [...] Verstoßes, die Art und Dauer der Korrekturmaßnahmen und gegebenenfalls die verhängte Sanktion.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission **alle zwei Jahre** die in Absatz 1 genannten Informationen.
- (4) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 3 gesammelten Informationen und der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Absatz 1 bereitgestellten Informationen sowie erforderlichenfalls zusätzlicher Konsultationen mit den zuständigen Behörden veröffentlicht die Europäische Umweltagentur alle zwei Jahre einen Bericht mit einer Bewertung der Entwicklungen im Bereich der ausdrücklichen Umweltaussagen und der Umweltzeichensysteme in jedem Mitgliedstaat und in der Union insgesamt. Der Bericht muss eine Differenzierung nach der Größe des Gewerbetreibenden, der die Aussage trifft, und der Qualität der Begründung ermöglichen.

Artikel 21

Evaluierung und Überprüfung

- (1) Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie*] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie mit Blick auf die damit verfolgten Ziele durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.
- (2) In dem in Absatz 1 genannten Bericht wird bewertet, ob das Ziel dieser Richtlinie erreicht wurde, insbesondere im Hinblick auf
 - a) die Gewährleistung, dass ausdrückliche Umweltaussagen **und Umweltzeichen** über die Umweltleistung eines Produkts oder Gewerbetreibenden auf verlässlichen, vergleichbaren und überprüfbaren Informationen beruhen,
 - aa) die Gewährleistung, dass das in Artikel 3a festgelegte vereinfachte Verfahren umgesetzt wird und wirksam ist,**
 - b) die Gewährleistung, dass Umweltzeichensysteme auf Zertifizierungssystemen beruhen und die einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 8 erfüllen,
 - c) die Gewährleistung, dass neue [...] Umweltzeichensysteme für Produkte oder Gewerbetreibende, die sich mit bereits bestehenden Systemen überschneiden, von den Mitgliedstaaten **oder der Kommission** nur genehmigt werden, wenn sie im Vergleich zu den bestehenden Umweltzeichensystemen **der Union oder nationalen oder regionalen Umweltzeichensystemen** einen Mehrwert bieten,
 - d) die Festlegung der Regeln für die Kommunikation von ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen** auf dem Unionsmarkt und zur Vermeidung doppelter Kosten in Verbindung mit der Kommunikation solcher Aussagen **oder Umweltzeichen**,
 - e) die Stärkung der Funktionsweise des Binnenmarktes,

ea) die Angemessenheit und Wirksamkeit der Unterstützung für KMU, insbesondere Kleinunternehmen.

(2a) Im Zusammenhang mit der Berichterstattung nach der Richtlinie (EU) 2024/825 bewertet die Kommission, ob die Richtlinie (EU) 2024/825 und die vorliegende Richtlinie einander ergänzen und stärker aufeinander abgestimmt werden müssen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Bewertung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2024/825 bis spätestens 27. September 2031 einen Bericht vor.

(3) Sofern die Kommission dies für angezeigt erachtet, sollte dem in Absatz 1 genannten Bericht ein Vorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie beigelegt werden, in dem die Festlegung weiterer Bestimmungen zu folgenden Aspekten in Betracht gezogen wird:

- a) Schaffung von Chancen für eine kreislauforientierte, biobasierte und grüne Wirtschaft, indem bewertet wird, ob die Einführung der verpflichtenden Anwendung von gemeinsamen und gegebenenfalls auf dem Lebenszyklus basierenden **Methoden** zur Begründung von **ausdrücklichen** Umweltaussagen **oder Umweltzeichen** zweckmäßig und durchführbar ist,
- b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem in Erwägung gezogen wird, ein Verbot von **ausdrücklichen** Umweltaussagen **oder Umweltzeichen** über Produkte einzuführen, **die Stoffe enthalten, die gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in eine der folgenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien eingestuft sind:**

– *Karzinogenität der Kategorien 1 und 2,*

– *Keimzell-Mutagenität der Kategorien 1 und 2,*

– *Reproduktionstoxizität der Kategorien 1 und 2,*

- *endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Gesundheit des Menschen, Kategorien 1 und 2,*
- *endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt, Kategorien 1 und 2,*
- *akut gewässergefährdend der Kategorie 1 oder chronisch gewässergefährdend der Kategorie 1,*
- *persistente, mobile und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften,*
- *persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Eigenschaften,*

außer **unter bestimmten** von der Kommission festzulegenden **Bedingungen**,

- c) weitere Harmonisierung in Bezug auf die Anforderungen an die Begründung **bestimmter Arten von ausdrücklichen** Umweltaussagen **oder Umweltzeichen** zu Umweltaspekten oder -auswirkungen wie etwa Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Verwendung natürlicher Inhaltsstoffe, einschließlich Fasern, Umweltleistung oder Nachhaltigkeit, biobasierte Elemente, biologische Abbaubarkeit, biologische Vielfalt, **einschließlich der Verwendung von Biodiversitätsgutschriften**, Abfallvermeidung und -reduzierung.

[...]

Artikel 22

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird folgende Nummer angefügt:

„X. [Amt für Veröffentlichungen: bitte die nächste fortlaufende Nummer einfügen] Richtlinie (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen** sowie die diesbezügliche Kommunikation (ABl. L ... vom ..., S. ...). Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 15.“

Artikel 23

Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394

Im Anhang der Verordnung (EU) 2017/2394 wird folgende Nummer angefügt:

„X. [Amt für Veröffentlichungen: bitte die nächste fortlaufende Nummer einfügen] Richtlinie (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen** sowie die diesbezügliche Kommunikation ([ABl. L ... vom ..., S. ...](#)).“

Artikel 24

Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828

In Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/1828 wird folgende Nummer angefügt:

„X. [*Amt für Veröffentlichungen: bitte die nächste fortlaufende Nummer einfügen*] Richtlinie (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen **und Umweltzeichen** sowie die diesbezügliche Kommunikation ([ABl. L ... vom ..., S. ...](#)).“

Artikel 24a

Änderungen der Verordnung (EU) 2018/1724

Die Verordnung (EU) 2018/1724 wird wie folgt geändert:

- (1) In Anhang I wird in der zweiten Spalte in der Zeile „H. Verbraucherrechte“ folgende Nummer angefügt:

„(9) Begründung von Umweltaussagen und diesbezügliche Kommunikation“

- (2) In Anhang I wird in der zweiten Spalte in der Zeile „J. Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens“ folgende Nummer angefügt:

„(13) Unternehmerische Nachhaltigkeit und Verantwortung“

Artikel 25

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. **Vorbehaltlich des Absatzes 1a** wenden sie diese Vorschriften ab dem ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (1a) Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 3 Absätze 1, 1a, 2 und 6, Artikel 3a, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1, 2, 3, 6a, 6b, 6c, 6d, 7 und 8, Artikel 6, Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 4 ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 50 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] auf Gewerbetreibende an, bei denen es sich um **Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission handelt.**

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 27

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Umweltaussagen: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation

1.2. Politikbereich(e)

09 – Umwelt- und Klimapolitik⁵⁰

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁵¹

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Ziel dieser Initiative ist es, das Umweltschutzniveau zu erhöhen und zur Beschleunigung des ökologischen Übergangs zu einer sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft in der EU beizutragen, Verbraucher und Unternehmen vor Grünfärberei zu schützen und die Verbraucher in die Lage zu versetzen, zur Beschleunigung des ökologischen Wandels beizutragen, indem sie fundierte Kaufentscheidungen auf der Grundlage glaubwürdiger Umweltaussagen und -zeichen treffen, die Rechtssicherheit in Bezug auf Umweltaussagen und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, die Anstrengungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Tätigkeiten unternehmen, zu steigern und Kosteneinsparungen für solche Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen, die grenzüberschreitend handeln.

Sie ergänzt die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken.

⁵⁰ Die Rechtsgrundlage für die Richtlinie über Umweltaussagen ist der Binnenmarkt, die Haushaltsmittel stammen jedoch aus dem Titel 09 – Umwelt- und Klimapolitik.

⁵¹ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.2. Einzelziel(e)

Einführung von EU-Vorschriften für freiwillige Umweltaussagen, die für in der Europäischen Union tätige Gewerbetreibende gelten (mit Ausnahme einiger Bestimmungen für Kleinstunternehmen), und über die Begründung und Überprüfung von Umweltaussagen/Umweltzeichensystemen sowie die diesbezügliche Kommunikation.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Durch die Verwirklichung der spezifischen Ziele wären mehr Marktteilnehmer in der Lage, zuverlässige Umweltinformationen in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen (z. B. Kaufentscheidungen, Auswahl der Lieferanten oder Zusammenarbeit mit Lieferanten und Geschäftspartnern, Produktdesign, Beschaffungsentscheidungen).

Die Verbraucher könnten den Umweltaussagen über die von ihnen gekauften Produkte vertrauen und es würde ihnen ermöglicht, Umweltbelange systematischer in ihre Kaufentscheidungen einzubeziehen.

Dies würde zu mehr Nachfrage nach umweltfreundlicheren Produkten und Lösungen führen und das Wachstum auf grünen Märkten ankurbeln, wodurch Möglichkeiten in der Lieferkette für mehr Effizienz und eine bessere Umweltleistung eröffnet würden. All das würde zu dem allgemeinen Ziel beitragen, Chancen für die Kreislaufwirtschaft und die grüne Wirtschaft zu erschließen. Die Festlegung eines EU-Ansatzes für Umweltaussagen würde dem allgemeinen Ziel dienen, das Funktionieren des Binnenmarkts, insbesondere der grünen Märkte, zu stärken.

Ein gemeinsamer Ansatz der EU, der dem Ziel der Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gerecht wird, würde es den Durchsetzungsbehörden erleichtern, Umweltaussagen zu prüfen und ihre Wirkung weiter zu steigern. Dies würde die Triebkräfte für eine bessere Umweltleistung von Produkten und Gewerbetreibenden weiter stärken und zu den Zielen des europäischen Grünen Deals beitragen.

1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

1. Umweltaussagen über Produkte und Unternehmen sind zuverlässig, vergleichbar und überprüfbar zunehmender Anteil verlässlicher Umweltaussagen und entsprechend rückläufiger Anteil irreführender Umweltaussagen, wobei Folgendes erhoben wird:

o Anzahl der Umweltaussagen, die die Anforderungen der Richtlinie über Umweltaussagen erfüllen (oder nicht);

o wirksame Umsetzung der Richtlinie über Umweltaussagen;

o Anteil der nationalen Behörden, die der Ansicht sind, dass die Richtlinie die Bekämpfung von Grünfärberei erleichtert hat.

2. Adressaten von Informationen vertrauen Umweltinformationen Stärkung des Vertrauens von Adressaten von Informationen (Verbraucher, Unternehmen, Investoren, öffentliche Verwaltungen und NRO) in Umweltaussagen, wobei Folgendes erhoben wird:

o Umfang des Vertrauens der Verbraucher in Umweltaussagen;

o Umfang des Vertrauens der Verbraucher in Nachhaltigkeitssiegel;

o Umfang des Vertrauens anderer Adressaten von Informationen (Unternehmen, Investoren, öffentliche Verwaltungen, NRO) in Umweltaussagen im Anwendungsbereich.

3. Verbesserung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen positive Entwicklung der Benchmarkwerte bei den Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks (PEFCR) und der Profilergebnisse für den Umweltfußabdruck von Produkten (PEF) und dem Umweltfußabdruck von Organisationen (OEF), die die Tendenz erkennen lassen, dass Produkte und Organisationen umweltfreundlicher werden; Verringerung des Verbrauchsfußabdrucks der EU (gemäß dem [von der JRC entwickelten Indikator für den Verbrauchsfußabdruck](https://eplca.jrc.ec.europa.eu/sustainableConsumption.html) <https://eplca.jrc.ec.europa.eu/sustainableConsumption.html>), der alle 16 Umweltauswirkungen der Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks abdeckt. Dies wird anhand der folgenden Indikatoren überwacht:

- o Entwicklung der Benchmarkwerte bei den PEFCR;
- o Entwicklung der Profilergebnisse für den Umweltfußabdruck von Produkten und den Umweltfußabdruck von Organisationen im Zeitverlauf;
- o Entwicklung des Verbrauchsfußabdrucks in der EU.

4. Abbau von Hindernissen für grüne Märkte Hindernisse im Zusammenhang mit der Einhaltung mehrerer Methoden und der Bereitstellung von Umweltinformationen werden abgebaut. Dies wird anhand der folgenden Indikatoren überwacht:

- o Sichtweise von Unternehmen auf dem Binnenmarkt auf grüne Produkte.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Kurzfristige Anforderungen:

Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie umzusetzen. Dieser Vorschlag steht in engem Zusammenhang mit der von der Kommission im März 2022 vorgeschlagenen Überarbeitung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, und es wird erwartet, dass die beiden Richtlinien gemeinsam umgesetzt werden können.

Zusätzlich zur Umsetzung der Vorschriften über die Begründung von Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation müssen die Mitgliedstaaten ein Verfahren zur Überprüfung der Begründung von Umweltaussagen über in Verkehr gebrachte Produkte und/oder über Gewerbetreibende sowie Umweltzeichensysteme einführen, zuständige Behörden benennen und einen Koordinierungsmechanismus einrichten.

Der Vorschlag sieht vor, dass freiwillige Umweltaussagen auf der Grundlage einer Bewertung begründet werden müssen, die den spezifischen Anforderungen des Artikels 3 genügt. Erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Lebenszyklusvorschriften für bestimmte Produktgruppen oder -sektoren, können die Wirtschaftsteilnehmer spezifische Aussagen über Umweltauswirkungen auf der Grundlage dieser Rechtsakte begründen.

Zur Unterstützung der Umsetzung dieser Richtlinie und kurz nach ihrem Inkrafttreten wird die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem Einzelheiten zur Form der Bescheinigung festgelegt werden, die die Prüfstelle gemäß Artikel 12 auszustellen hat.

Laufende Anforderungen

Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, die auf dem EU-Markt verwendeten Umweltaussagen regelmäßig zu überprüfen.

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Anwendung der Richtlinie auf der Grundlage einer Übersicht über die Umweltaussagen, die den Durchsetzungsbehörden mitgeteilt wurden, regelmäßig zu überwachen; einen Überblick über Umweltaussagen, in Bezug auf die die Durchsetzungsbehörden die zuständige Organisation aufgefordert haben, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und gegebenenfalls Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen jährlich.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie führt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele durch und legt einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 3 Absatz 4 delegierte Rechtsakte zur Präzisierung der Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen zu erlassen. Dabei handelt es sich um einen laufenden Prozess zur Weiterentwicklung von Methoden zur Begründung.

Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Ergänzung der Anforderungen an Umweltzeichensysteme gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 zu erlassen.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Es ist von wesentlicher Bedeutung, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf die Anforderungen zu gewährleisten, die zu erfüllen sind, wenn eine Umweltaussage getroffen wird, einschließlich der Anforderungen an die zu verwendenden Informationen und Daten, indem gemeinsame Regeln im EU-Binnenmarkt eingeführt werden.

Bei Beibehaltung des vorherrschenden Szenarios und wenn die Mitgliedstaaten einzeln handeln, besteht ein hohes Risiko, viele konkurrierende, auf unterschiedlichen und nicht vergleichbaren Methoden und Ansätzen basierende Systeme zu haben, was zu einem fragmentierten Binnenmarkt führt, insbesondere für grenzüberschreitende Produkte, die auf dem Binnenmarkt gehandelt werden, das Risiko eines ungleichen Bewusstseins und Informationsstands über die Umweltleistung von Produkten und Organisationen in der EU erhöht und zusätzliche Kosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen verursacht (insbesondere wenn sie unterschiedliche Methoden anwenden oder unterschiedliche Umweltzeichensysteme einhalten müssen).

Ohne Maßnahmen auf EU-Ebene werden die Marktteilnehmer weiterhin mit irreführenden Informationen über Umweltaspekte konfrontiert sein, während Hindernisse auf dem Binnenmarkt Unternehmen daran hindern würden, unter gleichwertigen Bedingungen tätig zu sein. Darüber hinaus können bestimmte Aspekte wie die Entwicklung von Methoden zur Untermauerung spezifischer Aussagen und die Einrichtung entsprechender Datenbanken (falls erforderlich) aufgrund ihres Anwendungsbereichs in Bezug auf Produkte, Sektoren oder geografische Regionen nicht auf nationaler Ebene erreicht werden.

Die Festlegung gemeinsamer Anforderungen auf EU-Ebene bietet einen eindeutigen Mehrwert, da dadurch ein harmonisierter und gut funktionierender EU-Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen für in der EU tätige Unternehmen sicherstellen würde.

Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten durch die Maßnahmen auf EU-Ebene daran gehindert werden, eigenständig spezifische Maßnahmen einzuführen, und dass die Richtlinie das Risiko einer rechtlichen Fragmentierung des Binnenmarkts verringern und zu Kosteneinsparungen für die Regierungen und den Privatsektor führen wird.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die Initiative ergänzt die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt hat. Sie baut auf den Erkenntnissen auf, die bei der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken gewonnen wurden, und basiert auf dem Bedarf an spezifischen Vorschriften zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen sowie zu Kommunikation und Überprüfung. Sie zieht auch Lehren aus der übermäßigen Zunahme von Umweltzeichensystemen. Weitere Erkenntnisse betreffen die Entwicklung des EU-Umweltzeichens, des EMAS und die Entwicklung von Methoden für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Die Initiative ist Teil des europäischen Grünen Deals, der als Richtschnur für die Aufbaustrategie der EU dient. Im Grünen Deal werden die Vorteile von Investitionen in unsere wettbewerbsfähige Nachhaltigkeit anerkannt, indem ein gerechteres, grüneres und digitaleres Europa geschaffen wird.

Die Initiative fällt unter die Rubrik 3 (Natürliche Ressourcen und Umwelt), Titel 9 (Umwelt- und Klimapolitik) des Mehrjährigen Finanzrahmens. Wie nachstehend dargelegt, werden für die Durchführung zusätzliches Personal, Ausgaben im Rahmen des LIFE-Programms und einige Unterstützungsausgaben für die Europäische Umweltagentur (EUA) erforderlich sein. Die entsprechende Aufstockung der EUA-Mittel wird durch das EU-Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) ausgeglichen.

Unternehmen könnten durch andere Politikbereiche bei der Umsetzung der Anforderungen an die Begründung von Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation unterstützt werden, wie z. B. in delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 3 festgelegt, insbesondere durch EU-Mittel für Innovation und Investitionen für Unternehmen, insbesondere KMU. Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung ergänzt durch intelligente Spezialisierung, LIFE und Horizont Europe, die private Innovationsfinanzierung und unterstützt den gesamten Innovationszyklus mit dem Ziel, Lösungen auf den Markt zu bringen. Mit dem Programm „Digitales Europa“ wurde 2022 die konzertierte Aktion CIRPASS mit dem Ziel ins Leben gerufen, Möglichkeiten für innovative Arbeitsabläufe zu eröffnen, insbesondere um die Kreislauffähigkeit materieller Güter zu fördern, aber auch für Verbraucherinformationen, indem ein sektorübergreifendes Produktdatenmodell für den digitalen Produktpass mit nachgewiesenem Nutzen für die Kreislaufwirtschaft festgelegt wird.

Der Innovationsfonds ist weltweit eines der größten Programme zur Finanzierung innovativer CO₂-armer Demonstrationsprojekte im Energiebereich. Im Zeitraum 2020-2030 werden rund 10 Mrd. EUR an Mitteln bereitgestellt, um industrielle Lösungen zur Dekarbonisierung Europas auf den Markt zu bringen und den Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Es wurden mehrere Optionen geprüft, darunter die Abdeckung ausschließlich durch die ENV-Dienststellen, kombiniert mit der Beschaffung von Dienstleistungen für Datensätze, wobei die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Agenturen ausgelotet werden sollte. Die beste gewählte Option besteht darin, über die GD ENV Dienstleistungen für Datensätze zu beschaffen und einen Beitrag für die EUA zu leisten, um Fachwissen von deren Mitarbeitern einzuholen.

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

befristete Laufzeit

Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ.

unbefristete Laufzeit

Anlaufphase von 2024 bis 2027,
anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁵²

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union

durch Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

die EIB und den Europäischen Investitionsfonds

Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

öffentlich-rechtliche Körperschaften

privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

⁵² Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache):
<https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Initiative erfordert Beschaffungsmaßnahmen, Verwaltungsvereinbarungen mit der JRC, eine Erhöhung des finanziellen Beitrags an die EUA und wirkt sich auf die Humanressourcen der Kommission aus. Es gelten die Standardvorschriften für diese Art von Ausgaben.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

n. z. – siehe oben

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

n. z. – siehe oben

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

n. z. – siehe oben

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

n. z. – siehe oben

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer		GM/NGM ⁵³	von EFTA-Ländern ⁵⁴	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern ⁵⁵	von anderen Drittländern
3	09 02 02 Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	GM	YES	NO	YES	NO
3	09 10 02 Europäische Umweltagentur	GM	YES	YES	NO	NO
7	20 01 02 01 – Bezüge und Vergütungen	NGM	NO	NO	NO	NO
7	20 02 01 03 – Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	NGM	NO	NO	NO	NO
7	20 02 06 02 – Sitzungen, Sachverständigengruppen	NGM	NO	NO	NO	NO

Neu zu schaffende Haushaltslinien

Entfällt

⁵³ GM = Getrennte Mittel / NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁵⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁵⁵ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	3	Natürliche Ressourcen und Umwelt
--	----------	----------------------------------

GD ENV			2024	2025	2026	2027 und darüber hinaus	TOTAL
○ Operative Mittel							
09 02 02 Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	Verpflichtungen	(1)	2,540	6,964	5,264	5,214	19,982
	Zahlungen	(2)	2,540	6,964	5,264	5,214	19,982
Mittel INSGESAMT für die GD ENV	Verpflichtungen	=(1)	2,540	6,964	5,264	5,214	19,982
	Zahlungen	=(2)	2,540	6,964	5,264	5,214	19,982

Der oben genannte Betrag wird zur Finanzierung folgender Maßnahmen benötigt:

- Die Beschaffung der sekundären Datensätze zum Umweltfußabdruck (EF), die wichtige Durchschnittsdaten über den Ressourcenverbrauch und die Emissionen von Schlüsselprozessen liefern, die von vielen Unternehmen zur Bewertung ihrer Wertschöpfungsketten verwendet werden können, die Beschaffung und Entwicklung von Daten zur Schließung möglicher Datenlücken, die Kosten für die Entwicklung einer IT-Plattform für die EF-Datenbank sowie die Pflege der Datenbank für den Zeitraum 2026/27 (10,095 Mio. EUR). Durch den Zugang zu EF-Datensätzen sollen Unternehmen, insbesondere KMU, dabei unterstützt werden, die Richtlinie über Umweltaussagen kosteneffizient und mit wenig Aufwand einzuhalten. Der einfache Zugang zu hochwertigen Daten über die Umweltleistung von Produkten wird für alle Unternehmen, insbesondere aber für KMU, eine wichtige Voraussetzung dafür sein, ihre Umweltaussagen solide zu begründen, und zwar unabhängig davon, ob delegierte Rechtsakte auf der Grundlage von Artikel 3 dieses Vorschlags zu Umweltaussagen in Kraft sind oder nicht. Der Zugang zu EF-Datensätzen wird auch die Umsetzung anderer EU-Strategien zur ökologischen Nachhaltigkeit unterstützen und den Verbrauchern helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen, wie etwa der Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte.⁵⁶ Mit dem Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte wird die Möglichkeit eingeführt, verbindliche Informationspflichten festzulegen, die auch mit Kennzeichnungsanforderungen verknüpft sein können. Zudem wird die Verordnung zu verbesserten Informationsflüssen durch digitale Produktpässe führen. Die EF-Datensätze werden die Berechnung und Festlegung von Informations- und Leistungsanforderungen auf der Grundlage eines harmonisierten Satzes hochwertiger Sekundärdaten unterstützen, z. B. in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck und den ökologischen Fußabdruck, wie im Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte vorgesehen.
- Die Beschaffung von Studien und Erhebungen über die von den Interessenträgern angewandten Methoden zur Begründung und zum Zwecke der Evaluierung der Richtlinie über Umweltaussagen (0,150 Mio. EUR)
- Die JRC wird eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Kommission bei einigen der erforderlichen technischen Arbeiten spielen. Die Verwaltungsvereinbarung dürfte Kosten in Höhe von rund 1,700 Mio. EUR verursachen.
- Eine weitere wichtige Ausgabe ist auch die administrative und technische Unterstützung bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4 zur weiteren Präzisierung der Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen, in denen lebenszyklusbasierte Vorschriften für bestimmte Produktgruppen oder Sektoren festgelegt werden. Diese Haushaltslinie dient der Ausarbeitung von sechs solcher delegierter Rechtsakte (6,827 Mio. EUR)
- Flankierende Maßnahmen zur Unterstützung von KMU bei der Anpassung an diese Richtlinie, einschließlich der Entwicklung von Berechnungsinstrumenten auf der Grundlage der in delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 3 Absatz 4 beschriebenen Anforderungen (1,210 Mio. EUR).

⁵⁶ Verfügbar unter: https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-ecodesign-sustainable-products-regulation_en

Agentur: EEA			2025	2026	2027	TOTAL
Titel 1: Personalausgaben		Verpflichtungen (1a)	0,180	0,367	0,375	0,922
		Zahlungen (2a)	0,180	0,367	0,375	0,922
Titel 2: Infrastruktur		Verpflichtungen (1b)				
		Zahlungen (2b)				
Titel 3: Operative Ausgaben		Verpflichtungen (1c)	0,095	0,065	0,065	0,225
		Zahlungen (2c)	0,095	0,065	0,065	0,225
Mittel INSGESAMT für die EUA		Verpflichtungen =1a+1b+1c	0,275	0,432	0,440	1,147
		Zahlungen =2a+2b+2c	0,275	0,432	0,440	1.147

Die Kosten der EUA umfassen Kosten für zwei zusätzliche VZÄ (1 Zeitbedienstete/r und 1 Vertragsbedienstete/r) sowie operative Ausgaben für die Überwachung der Umweltaussagen, die nach der Umsetzung der Richtlinie gemäß Artikel 20 Absatz 4 in der EU in Verkehr gebracht werden. Die Agentur wird beauftragt, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20 Absätze 1 bis 3 übermittelten Informationen eingehend zu analysieren und alle zwei Jahre Berichte über die Bewertung der Entwicklung der Umweltaussagen in der EU zu veröffentlichen. Diese Schätzung enthält die meisten Belege für die halbjährlichen Berichte, die von den Mitgliedstaaten zu erstellen und über Fragebögen an die europäischen Behörden zu übermitteln sind. Die EUA wird diese Fragebögen im Einvernehmen mit der GD ENV ausarbeiten und über ein elektronisches Standardtool zur Verfügung stellen. Die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Informationen werden Statistiken über die Umweltaussagen auf ihren nationalen Märkten und qualitative Beschreibungen über die Art falscher Umweltaussagen und der umgesetzten Korrekturmaßnahmen umfassen. Die Aufgaben dieser Mitarbeiter werden die ständige Berichterstattung aus den Ländern und die Erstellung des Analyseberichts alle zwei Jahre sowie im Hintergrund erforderliche unterstützende Aufgaben (Verwaltung, Kommunikation, IT-Entwicklung, Unterstützung für Unternehmen usw.) umfassen.

<input type="checkbox"/> Operative Mittel INSGESAMT			2024	2025	2026	2027	TOTAL
		Verpflichtungen (4)	2,540	7.239	5,696	5,654	21,129
		Zahlungen (5)	2.540	7.239	5,696	5,654	21,129
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens		Verpflichtungen =4	2,540	7,239	5,696	5,654	21,129

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“
--	----------	-----------------------

Zum Ausfüllen dieses Teils ist die „Tabelle für Verwaltungsausgaben“ zu verwenden, die zuerst in den [Anhang des Finanzbogens zu Rechtsakten](https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/legal-framework/internal-rules/Documents/2021-5-legislative-financial-statement-ann-en.docx) <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/legal-framework/internal-rules/Documents/2021-5-legislative-financial-statement-ann-en.docx> (Anhang V der Internen Vorschriften), der für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird, aufgenommen wird.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2024	2025	2026	2027 und darüber hinaus	TOTAL
GD ENV						
<input type="checkbox"/> Personal		0,606	0,606	0,606	0,606	2,424
<input type="checkbox"/> Sonstige Verwaltungsausgaben		0,180	0,180	0,180	0,180	0,720
GD ENV INSGESAMT	Mittel	0,786	0,786	0,786	0,786	3,144

Das derzeitige Personal der GD ENV, das sich mit politischen Angelegenheiten befasst, umfasst 2 VZÄ (AD-Beamte), und das mit methodischen Fragen befasste Personal ebenfalls 2 VZÄ (AD-Beamte). Dieses Personal wird auch in Zukunft von wesentlicher Bedeutung sein und soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiative für Umweltaussagen wie politische Koordinierung, Arbeitsplan der Initiative für Umweltaussagen (einschließlich einer teilweisen Abdeckung der Entwicklung weiterer Anforderungen im Zusammenhang mit bestimmten Aussagen), Teamkoordinierung, Überwachung, Beziehungen zu Interessenträgern. Für diese Tätigkeiten sind 2 VZÄ-Bedienstete erforderlich.
- Weiterentwicklung der Methode zur Berechnung des Umweltfußabdrucks und anderer Methoden zur Begründung von Umweltaussagen im Einklang mit Artikel 3: Organisation von Sachverständigengruppen, Verwaltung der PEFCE/OEFSR in der Übergangsphase (einschließlich zusätzlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Annahme durch die Kommission, sollten in der Zukunft Teile in delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4 zur Präzisierung der Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen aufgenommen werden). Für diese Tätigkeiten ist 1 VZÄ-Bedienstete/r erforderlich.

- Verwaltung sekundärer EF-Daten: Verwaltung von Verträgen, Datenprüfungen, Erstellung von Datenbanken usw. Für diese Tätigkeiten ist 1 VZÄ-Bedienstete/r erforderlich.

Im Allgemeinen erfordern Aufgaben im Zusammenhang mit der Lebenszyklusanalyse (z. B. Entwicklung von Methoden und Daten) und Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung von Methoden und Daten für die Begründung von Umweltaussagen spezialisierte technische/wissenschaftliche Kenntnisse von Personen mit wissenschaftlicher Promotionsstudienausbildung und einigen Jahren Erfahrung in diesem Bereich. Es ist nicht möglich, solche Mitarbeiter für eine Position als Vertragsbedienstete/r zu gewinnen. Daher sollten diese Aufgaben durch Beamte abgedeckt werden. Sollte kein spezialisiertes Personal intern zur Verfügung steht, sollten die Stellen für Zeitbedienstete freigegeben werden.

Daher beantragt die GD ENV zusätzliches Personal (**3 AD und 1 ANS** entsprechend der Verteilung der unten genannten Stellen) für folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von etwa 6-7 delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 3 Absatz 4 zur weiteren Präzisierung der Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen zur Regelung spezifischer Aussagen, z. B. zur Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Haltbarkeit oder zur Festlegung spezifischer lebenszyklusbasierter Vorschriften für bestimmte Produktgruppen und Sektoren;
- Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten, in denen die einschlägigen Verfahren für die Genehmigung neuer privater Kennzeichnungssysteme durch die nationalen Behörden und das Format der Konformitätsbescheinigung für Aussagen und Kennzeichnungssysteme festgelegt werden;
- Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zur weiteren Präzisierung der Kriterien für die Genehmigung von Umweltzeichensystemen gemäß Artikel 8, um eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union zu gewährleisten;
- Bewertung notifizierter Umweltzeichensysteme, die von Behörden in Drittländern eingerichtet wurden und auf dem Unionsmarkt verwendet werden sollen, und Vorbereitung entsprechender Genehmigungsbeschlüsse der Kommission mit dem Ziel, sicherzustellen, dass diese Systeme einen Mehrwert im Hinblick auf ihre Umweltziele, die Abdeckung von Umweltauswirkungen, Umweltaspekten oder der Umweltleistung oder eine bestimmte Produktgruppe oder einen bestimmten Sektor bieten und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen;
- Überwachung von Vorbereitungsstudien, Überprüfungsstudien und anderen Studien zur Vorbereitung delegierter Rechtsakte;
- Entwicklung und Verwaltung der EF-Datenbank, die für diese und andere Politikbereiche wie die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, die Batterieverordnung oder die Taxonomie relevant ist;

Darüber hinaus sind zwei Sachverständigengruppen an dieser Initiative beteiligt, und die Mittel sollten jährlich drei Sitzungen pro Sachverständigengruppe abdecken.

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,786	0,786	0,786	0,786	3,144
--	---	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2024	2025	2026	2027 und darüber hinaus	TOTAL
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	3,326	8,025	6,482	6,440	24,273
	Zahlungen	3,326	8,025	6,482	6,440	24,273

3.2.2. *Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.						TOTAL	
	ERGEBNISSE																	
	Art ⁵⁷	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten

⁵⁷ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

EINZELZIEL Nr. 1 ⁵⁸ ...																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2 ...																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
TOTALS																		

⁵⁸ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...“) beschrieben.

3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel von EUA und KOM*

3.2.3.1. *Geschätzte Auswirkungen auf das Personal der EUA*

Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2025	2026	2027	TOTAL
--	------	------	------	-------

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)	0,117	0,240	0,244	0,602
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AST)				
Vertragsbedienstete	0,063	0,128	0,130	0,320
Abgeordnete nationale Sachverständige				

TOTAL	0,180	0,367	0,375	0,922
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Personalbedarf (VZÄ):

	2025	2026	2027	TOTAL
--	------	------	------	-------

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)	1	1	1	
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AST)				
Vertragsbedienstete	1	1	1	
Abgeordnete nationale Sachverständige				

TOTAL	2	2	2	
--------------	----------	----------	----------	--

3.2.3.2. Geschätzter Bedarf an Verwaltungsmitteln in der Kommission

3.2.3.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2024	2025	2026	2027 und darüber hinaus	TOTAL
--	------	------	------	-------------------------	-------

RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens					
Personal	0,606	0,606	0,606	0,606	2,424
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,180	0,180	0,180	0,180	0,720
Zwischensumme RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,786	0,786	0,786	0,786	3,144

Außerhalb der RUBRIK 7⁵⁹ des Mehrjährigen Finanzrahmens					
	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Personal					
Sonstige Verwaltungsausgaben					
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

TOTAL	0,786	0,786	0,786	0,786	3,144
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

⁵⁹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.4. Geschätzter Personalbedarf

Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

		2024	2025	2026	2027 und darüber hinaus
20 01 02 01 (in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission)		3	3	3	3
20 01 02 03 (in den Delegationen)					
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)					
01 01 01 11 (Direkte Forschung)					
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)					
20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)		1	1	1	1
20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)					
XX 01 xx yy zz⁶⁰	- in den zentralen Dienststellen				
	- in den Delegationen				
01 01 01 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)					
01 01 01 12 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)					
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)					
TOTAL		4	4	4	4

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Siehe Erläuterung zu H7 in Abschnitt 3.2.1.
Externes Personal	Siehe Erläuterung zu H7 in Abschnitt 3.2.1.

⁶⁰ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Die LIFE-Dotation (Haushaltslinie 09 02 02) wird zum Ausgleich der Aufstockung der Förderung für die EUA verwendet.

erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

erfordert eine Revision des MFR.

3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

Der Vorschlag/Die Initiative

sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

¹ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar

- auf die Eigenmittel
- auf die übrigen Einnahmen

Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				
Artikel									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.